

Umsetzung des SGB II ...



Jahresbericht 2011

HERAUSGEBER

KREIS COESFELD

Der Landrat

Jobcenter

in Zusammenarbeit mit dem

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im April 2012



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Jobcenter im Internet: www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Betreuung der
Langzeitarbeitslosen
im Kreis Coesfeld

Jahresbericht 2011



Thema	Seite
Vorwort	6
I. Ausgangssituation	7
1. Das Optionsmodell / Dauerhafte Wahrnehmung	7
2. Die Delegation	10
II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	11
1. Grundsätze des SGB II	11
2. Leistungsformen	11
3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	11
4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	12
5. Gender Mainstreaming	13
6. Beauftragte für Chancengleichheit	13
III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	15
1. Eingangsberatung	15
2. Bedarfsfestsetzung	15
3. Bildung und Teilhabe	15
IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	17
1. Integrationskonzept	17
2. Organisation der Hilfeplanung	17
3. Fallmanagement	18
4. Hilfeplanung	18
5. Unterstützungs- und Integrationsangebote für alle Personen	22
6. Angebote für Personen unter 25 Jahren	23
7. Förderinstrumente	23
8. Kommunale Leistungen nach § 16 a SGB II	23
9. Plus-Jobs	24
10. Eingliederungszuschuss	26
11. Bewerberforen / Bewerberseminar	27
12. „JobPerspektive“ - Leistungen nach § 16 e SGB II	27
13. Perspektive 50plus - Unternehmen mit Weitblick	30
14. Bürgerarbeit	31
15. Existenzgründung - Seniorcoach	32
16. Arbeitgeberservice	33
17. „Job-DIREKT“	37

Thema	Seite	<i>INHALT</i>
V. Gremien	38	
1. Örtlicher Beirat	38	
2. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	39	
3. Arbeits- und Projektgruppen	40	
4. Inhouseseminare	41	
VI. Zahlen - Daten - Fakten	42	
1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	42	
2. Zahl der Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt	43	
3. Zahl der Langzeitarbeitslosen	44	
4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld	45	
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	48	
6. Ausgaben in kommunaler Trägerschaft	48	
7. Sanktionen	49	
VII. Benchmarking	50	
VIII. Prüfungen - Controlling	52	
1. Innenrevision	52	
2. Fachaufsicht	52	
3. Gemeindliche Prüfung	53	
4. Trägercontrolling	53	
5. Teilnehmerbeschwerdemanagement	54	
6. Rentenversicherung	55	
7. Krankenversicherung	55	
IX. Fazit - Perspektiven	56	
X. Pressestimmen	57	

VORWORT



Mit Verankerung des Optionsmodells im Grundgesetz und der dadurch geschaffenen Möglichkeit, die Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Trägerschaft zeitlich unbefristet fortzuführen, erfolgte im Jahr 2011 auch die Umbenennung der „Zentren für Arbeit“ im Kreis Coesfeld: Nun wird hier ebenfalls der bundeseinheitliche Begriff „Jobcenter“ verwendet.

Das Optionsmodell hat sich als Erfolgsmodell etabliert, so dass sich der Kreis Coesfeld im Schulterschluss mit der Politik bewusst dazu entschieden hat, diesen Weg weiter zu gehen.

Das Modell der alleinigen Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende, von dem wir fest überzeugt sind, hat sich auch im Jahr 2011 wieder bewährt:

Mit der niedrigsten Arbeitslosenquote seit Einführung des SGB II zum 01. Januar 2005 haben wir das Jahr 2011 im Kreis Coesfeld zu einem guten Abschluss bringen können.

Die Wirtschafts- und Finanzkrise ist überstanden, und die Arbeitslosenzahlen zeugen davon, dass die Jobcenter der Städte und Gemeinden und des Kreises Coesfeld in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Akteuren der Arbeitsmarktpolitik auch im vergangenen Jahr eine erfolgreiche Arbeit geleistet haben. So weist der Kreis Coesfeld mit einer SGB II-Arbeitslosenquote von 1,5 Prozent erneut den niedrigsten Wert in ganz Nordrhein-Westfalen auf.

Diese Spitzenposition in Nordrhein-Westfalen ist jedoch kein Anlass zum Verweilen, sondern stellt gleichzeitig für 2012 einen Anreiz dar, diese Werte möglichst zu halten oder sogar noch weiter zu verbessern. Ziel ist es, auch weiterhin, zusammen mit den Jobcentern in den Städten und Gemeinden, möglichst viele Langzeitarbeitslose in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierbei wird es eine besondere Herausforderung sein, die deutliche Reduzierung der zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel des Bundes zu kompensieren.

Die bisherigen Erfahrungen stimmen mich jedoch zuversichtlich, dass die anstehenden Aufgaben künftig auch unter Berücksichtigung der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen erfolgreich bewältigt werden können.

Coesfeld, im März 2012

Püning
Landrat

I. Ausgangssituation

1. Das Optionsmodell (= kommunale Trägerschaft)

Der Bundestag hat am 24.12.2003 das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – beschlossen. Das Gesetz verfolgt die Ziele:

Option als Daueraufgabe

1. verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit,
2. Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie,
3. Bündelung der aktiven und passiven Leistungen und
4. finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden

Der Kreis Coesfeld hat sich einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden von Beginn an dafür ausgesprochen, die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu übernehmen. Hierbei musste nicht nur berücksichtigt werden, dass die kommunale Lösung als Modell bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit politisch favorisiert wurde, sondern auch, dass besondere Voraussetzungen an die Ausübung der Option geknüpft waren (z.B. die Schaffung einer besonderen Einrichtung).

Am 14.07.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen.

Mit Datum vom 28.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Die Zulassung trat am 01.01.2005 in Kraft; sie war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

In der Vergangenheit hat es unterschiedliche Vorschläge zur Neuorganisation des SGB II für die Zeit ab dem 01.01.2011 gegeben. Von diesen Vorschlägen war jedoch keiner mehrheitsfähig.

Im Rahmen einer interfraktionellen Arbeitsgruppe ist es im März 2010 gelungen, einen mehrheitsfähigen Entwurf für eine neue Verwaltungsorganisation im Bereich des SGB II zu entwerfen. Dieser sah vor, über den Weg einer Verfassungsänderung das bisherige Optionsmodell zu verstetigen und die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Arbeitsverwaltung in einem ARGE-Nachfolgemodell abzusichern. Zudem sollte die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger von 69 auf insgesamt 110 erhöht werden.

Der Deutsche Bundestag hat daraufhin die Grundgesetzänderung und die einfachgesetzlichen SGB II – Änderungen beschlossen. Der Bundesrat stimmte den Gesetzen am 09.07.2010 zu.

Mit dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde durch die Grundgesetzänderung (Artikel 91e GG) sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und den Kommunen in den gemeinsamen Einrichtungen über den 31.12.2010 hinaus unbefristet möglich ist.

Gemäß § 6a Abs. 1 SGB II (neue Fassung) konnten die bereits zugelassenen kommunalen Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet zugelassen werden, sofern diese gegenüber

der zuständigen obersten Landesbehörde die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 bis zum 30.09.2010 anerkannten.

Hiernach verpflichtet sich der zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach diesem Buch abzuschließen und die in der Rechtsverordnung festgelegten Daten zu erheben und an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass der Kreis Coesfeld auch über den 31.12.2010 hinaus das SGB II eigenverantwortlich umsetzt.

Ebenso haben sich die Mitglieder der Lenkungsgruppe zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld, die Leiter der örtlichen Zentren für Arbeit sowie die Bürgermeisterkonferenz für die Fortführung der kommunalen Trägerschaft ausgesprochen.

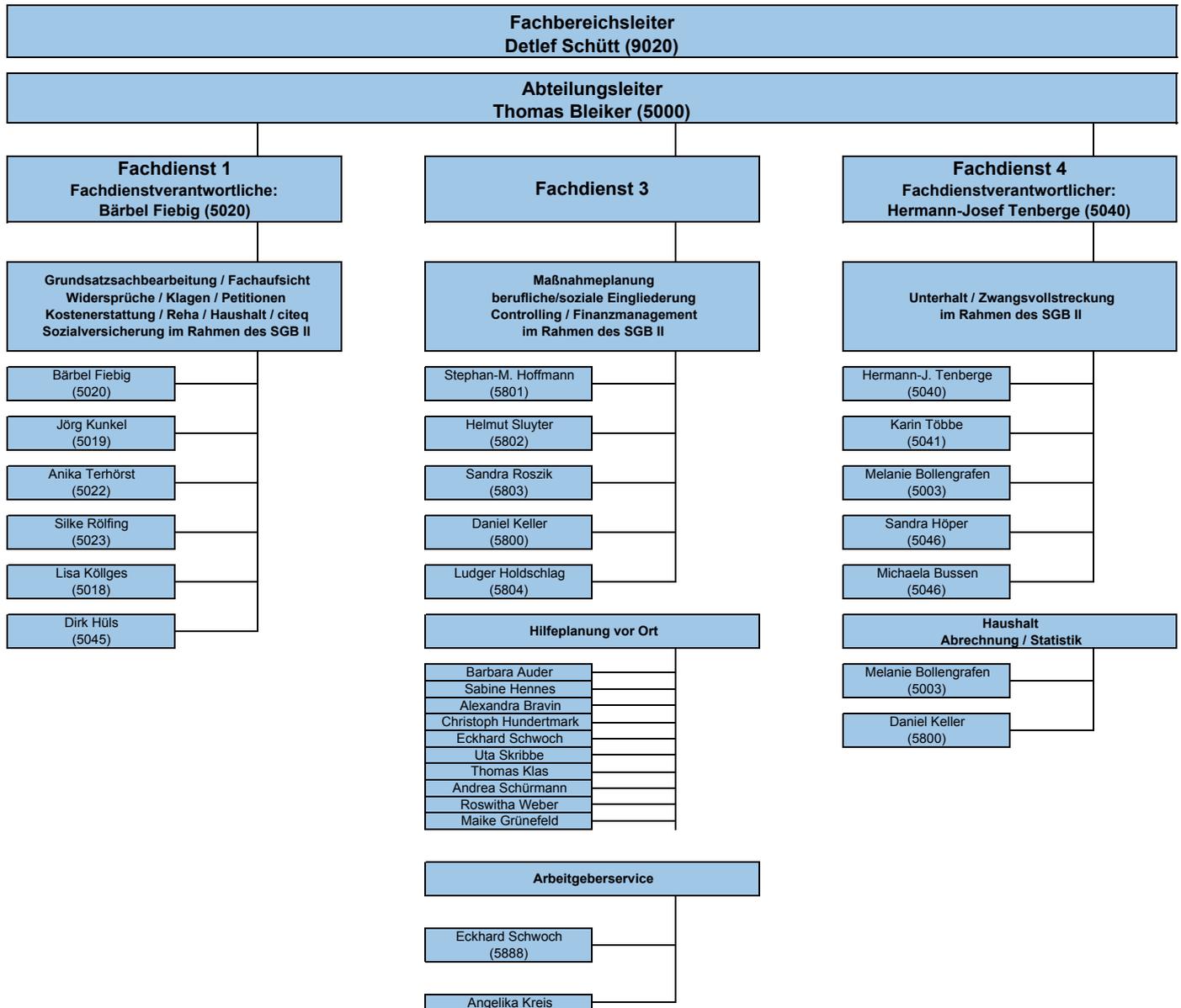
Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger – Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I, Nr. 61 vom 08.12.2010, S 1758) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende u.a. auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

Durch die Verankerung beider Trägermodelle im Grundgesetz stehen gemeinsame Einrichtungen und Option zukünftig als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Mit der Entfristung der Option wird der Kreis Coesfeld in die Lage versetzt, die erfolgreiche Aufgabenumsetzung des SGB II gemeinsam mit seinen elf Delegationskommunen dauerhaft fortzusetzen.

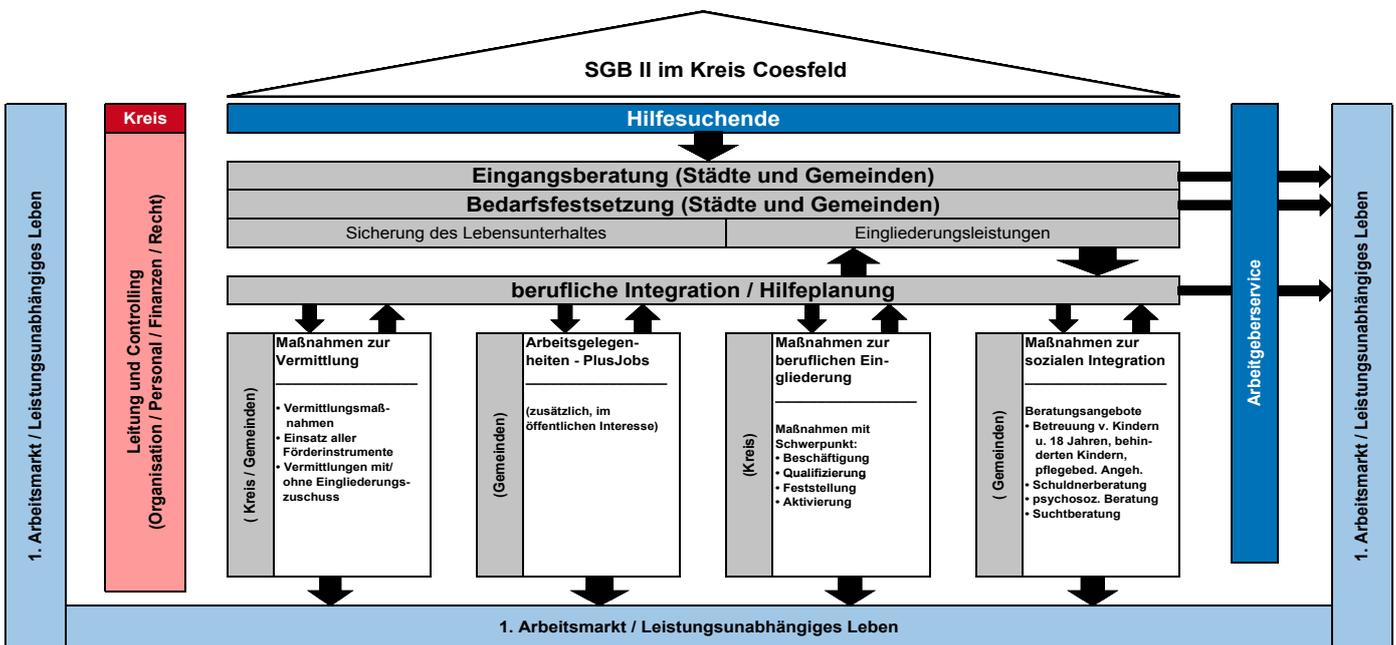
Unabhängig von der gewählten Organisationsform hat der Gesetzgeber für alle Einrichtungen, die die Grundsicherung durchführen, ab dem 01.01.2011 den Begriff „Jobcenter“ verbindlich vorgegeben. Hierin liegt die Chance, neben der gewachsenen und vielfältigen Kultur vor Ort auch eine gemeinsame Zielrichtung der Arbeit aller Jobcenter unabhängig von der Trägerstruktur zum Ausdruck zu bringen.



Das „Jobcenter“ des Kreises Coesfeld strukturiert sich heute wie folgt:



Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



Für den Kreis Coesfeld bietet diese Gesetzesneuerung die erforderliche Planungssicherheit, aber auch die Bestätigung des bewährten Konzepts, welches es nun fortzuführen gilt. Hierdurch wird die bestmögliche persönliche Förderung der Leistungsberechtigten unter Nutzung eines ganzheitlichen Fallmanagements (Beratungs-, Betreuungs- und Geldleistungen aus einer Hand) gewährleistet.

2. Delegation

Delegation

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationssatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollten.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel und auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationssatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet (veröffentlicht unter: www.kreis-coesfeld.de).

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt und zum anderen dazu beigetragen werden, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst u.a. die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, sowie angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheiten zu übernehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

Fördern und Fordern

2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Die erste Leistungsform umfasst die sog. aktiven Leistungen (z.B. Arbeitsvermittlung, Beschäftigung, Qualifizierung). Hierbei wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Bei der zweiten Leistungsform spricht man von den sog. passiven Leistungen. Es werden Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

Aktive und passive Leistungen

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Im Jahr 2011 hat es keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gegeben. Durch das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ stehen für das Jahr 2012 hingegen zahlreiche Änderungen der sogenannten „aktiven Leistungen“ an.

Gesetzliche Änderungen

Gesetzliche Änderungen

4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 ist dem Gesetzgeber aufgegeben worden, die Regelbedarfe nach dem SGB II verfassungskonform neu zu bemessen. Durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ wurden sodann nicht nur die Regelungen zur Ermittlung der Regelbedarfe, sondern auch zahlreiche andere Regelungen des SGB II überarbeitet. Unter anderem die folgenden Änderungen sind im Jahr 2011 in Kraft getreten:

- **Erhöhung der Regelbedarfe**
Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird die Höhe des Regelbedarfs wie bisher in § 20 SGB II festgelegt. Ab dem 01.01.2011 beträgt der Regelbedarf für alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte 364,00 Euro.
- **Bedarfe für Unterkunft und Heizung**
Im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung hat der Gesetzgeber redaktionelle Umstellungen und Änderungen vorgenommen. Die rechtlichen Änderungen in § 22 SGB II sind insgesamt von begrenzter Reichweite. So bestimmt § 22 Abs. 2 SGB II nunmehr ausdrücklich, dass als Bedarf für die Unterkunft unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei einem nach § 12 SGB II verwertungsgeschützten selbst bewohnten Wohneigentum in angemessener Höhe anerkannt werden können. Diese Neuregelung knüpft konkretisierend an die bisherige sozialgerichtliche Rechtsprechung zur Übernahme von Unterkunftskosten bei Wohneigentum an.
- **Leistungen zur Bildung und Teilhabe**
Für Kinder und Jugendliche ist in §§ 28, 29 SGB II ein eigener Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe („Bildungspaket“) geschaffen worden. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe umfassen Leistungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerfahrtkosten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.
- **Sanktionsrecht**
Kern der Umstellung ist eine redaktionelle Aufteilung der Regelungen auf mehrere Paragraphen, die nunmehr die sanktionswürdigen Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II) und deren Rechtsfolgen (§ 31a SGB II), Verfahrensregelungen, in denen sich noch eine Sanktionsminderung verbirgt (§ 31b SGB II), sowie eine Sonderregelung für Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) getrennt darstellen. Die Aufteilung auf vier Paragraphen soll die Regelungen übersichtlicher gestalten und rechtssicherer anwendbar machen. Ergänzt wird diese Umstellung durch eine Reihe inhaltlicher Änderungen im Sanktionsrecht. So ist zum Beispiel bei einer Pflichtverletzung eine vorherige schriftliche Rechtsfolgenbelehrung nicht mehr erforderlich, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Rechtsfolgen des Verhaltens kennt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

neu: BuT

5. Gender Mainstreaming

Im Rahmen der Umsetzung des SGB II wird das Ziel einer sozialen Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt verfolgt. Dazu gehört auch die Einbeziehung und Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Zielgruppen auf Grundlage des Gender Mainstreaming. Die Lebenswirklichkeiten und Bedürfnisse von Frauen und Männern sollen bei der Entwicklung, Durchführung und auch bei der Evaluierung aller Fördermaßnahmen berücksichtigt werden, um die jeweils benachteiligte Zielgruppe besonders zu fördern.

Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen des arbeitsmarktpolitischen Handelns. Ziel ist hier, festgestellte Benachteiligungen am Arbeitsmarkt abzubauen und existenzsichernde Arbeit für beide Geschlechter möglich zu machen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist auf die Herstellung der Chancengleichheit zu achten. Dies gilt für die Erwerbsbeteiligung, die berufliche Selbständigkeit und den beruflichen Aufstieg. Darüber hinaus stabilisiert die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für Frauen und Männer und die Erhöhung des Anteils sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse dauerhaft die beruflichen Perspektiven und die wirtschaftliche Eigenständigkeit von erwerbstätigen Menschen und ihren Familien.

Für die Akteurinnen und Akteure im arbeitsmarktpolitischen Kontext bedeutet die Umsetzung von Gender Mainstreaming, Zielgruppen zu definieren und sich im Rahmen der Maßnahmeplanung und -entwicklung daran zu orientieren. Darüber hinaus bietet sich im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur die Chance, Gender Mainstreaming als Bestandteil in die Unternehmenskultur zu integrieren.

Ergänzend zu der arbeitsmarktpolitischen Bewertung werden die Projekte und Maßnahmen im Rahmen des SGB II daher auch einer Prüfung nach Gender-Kriterien unterzogen.

6. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Im Zuge der Reform des SGB II zum 01.01.2011 sind bei allen Jobcentern, so auch im Jobcenter des Kreises Coesfeld, hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu bestellen. Zentrale und wesentliche Aufgabe der BCA ist die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeits- und Ausbildungsmarkt, der Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile sowie die Frauenförderung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei beiden Geschlechtern unter Berücksichtigung der familienspezifischen Lebensverhältnisse im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld bestellte im Juni 2011 durch den Landrat Frau Auder als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Ihr Informations-, Beratungs- und Aufklärungsauftrag richtet sich an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Einrichtungen, Institutionen und andere am Arbeitsmarkt relevante Stellen.

Entsprechend der Gesetzgebung des § 18e Abs. 2 SGB II bietet die BCA des Jobcenters des Kreises Coesfeld ein informatives Beratungsangebot für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in folgenden Bereichen an:

Chancengleichheit von Frau und Mann

neu: BCA

- Frauenförderung und Männerförderung
- Förderung des Personenkreises der alleinerziehenden Personen, denen die Aufnahme einer Arbeit oder die Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen nach §10 SGB II nicht zumutbar ist
- Gleichstellung am Arbeitsmarkt Förderung von Menschen mit ausländischer Herkunft / Migranten
- Förderung von Menschen mit Behinderungen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beruflichem Wiedereinstieg

Um die Optimierung der Gleichbehandlung herzustellen, werden bereits erfasste Personengruppen des regionalen Arbeitsmarktes von ihr geprüft und analysiert.

Bei festgestelltem Handlungsbedarf sucht die BCA nach entsprechenden Lösungsansätzen.

Die BCA wird an der arbeitsmarktlichen Entwicklung von integrativen Maßnahmen beteiligt.

Die Implementierung der BCA ist auch vor dem Hintergrund des „Gender Mainstreaming - Ansatzes“ zu betrachten.

Sinn und Zweck des Gender Mainstreamings ist es, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zu Gender Mainstreaming ist europarechtlich verankert.

Die Vorschrift des § 18e Abs. 4 SGB II normiert hierbei den Auftrag, mit den in Fragen der Gleichstellung im Erwerbsleben tätigen Stellen im Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten.

Für die Umsetzung der Aufgabenstellung kooperiert die BCA daher mit unterschiedlichen Akteuren im gemeinsamen Netzwerk des Jobcenters des Kreises Coesfeld. Hierbei geht es insbesondere darum, in Kooperation mit anderen Einrichtungen, den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Arbeitgebern, Verbänden und unterschiedlichen Interessensgruppen Synergieeffekte für die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu erzielen.

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Eingangsberatung

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung vor Ort, d.h. direkt am Wohnort durch das Fallmanagement des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben alle elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden Beratungsmöglichkeiten vor Ort mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Erstgespräch

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung des Anliegens
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik



Beratungssituation vor Ort

2. Bedarfsfestsetzung

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragsteller/innen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

3. Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuchs hat der Gesetzgeber rückwirkend ab dem 01.01.2011 mit dem § 28 SGB II eine Rechtsgrundlage für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor Vollendung des 25. Lebensjahres im SGB II-Bezug geschaffen. Der Rechtsanspruch auf Bildungs- und

BuT

Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfasst folgende Einzelleistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten, u.a.) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Zuständigkeit für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für bedürftige Kinder im SGB II - Bezug wurde ebenso wie für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die einmaligen Leistungen nach § 6 Abs. 1 SGB II auf die kommunalen Träger übertragen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind von der SGB II - Delegationssatzung (siehe I. 1.) umfasst, so dass im Kreis Coesfeld die örtlichen Jobcenter auch die Aufgabe der Bearbeitung von Anträgen nach § 28 SGB II wahrnehmen.

Die Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch den Bund.

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Hauptanliegen des Gesetzgebers ist die Eingliederung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in Arbeit. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die Leistungsberechtigten gefördert und unterstützt werden. Finden Leistungsberechtigte keine Arbeit, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Diese Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten werden im Kreis Coesfeld Plus-Jobs genannt.

1. Integrationskonzept

Erfolgreich wird die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur dann, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Aktivierung

Daher ist insbesondere bei den meist arbeitsmarktfernen SGB II – Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich und ein Netzwerk von stufenartigen Hilfeangeboten vorzuhalten.

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht insbesondere ein breitgefächertes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für diesen heterogenen Personenkreis vor. Dieses Angebot richtet sich sowohl an ungelernete, als auch an qualifizierte Menschen.

Hervorzuheben ist, dass die jeweiligen Maßnahmenblöcke zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares, ineinander verzahntes Netzwerk bilden. Gerade diese Koordination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern“ und „Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt.



2. Organisation der Hilfeplanung

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:

- Eingangsberatung / Fallmanagement
- Hilfeplanung
- Maßnahmenplanung und -umsetzung
- Leitung und Steuerung

Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Eingangsberatung“ und „Hilfeplanung“ am Wohnort, d.h. in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden, angeboten.

Hilfe vor Ort

3. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebungen ist das zentrale Fallmanagement, das in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden bei den lokalen Jobcentern vorgehalten wird.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei den auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozess zur möglichst nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung bzw. Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierende Angebote vereinbart, wie bspw. die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter (Schuldner- und Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.).

Diese Ziele, Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassischer Aufbau des Fallmanagements:

- Einstiegsberatung
- Integrations-/Eingliederungsplanung
- Eingliederungsvereinbarung
- Leistungssteuerung/Koordinierung
- Ergebnissicherung/Controlling

Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung der weiteren Fachdienste sowie der externen Angebote (Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, lokaler oder zentraler Arbeitgeberservice, Plus-Job-Koordinatoren, Schuldner- und Suchtberatung usw.).

4. Hilfeplanung

Mit dem Fachdienst Hilfeplanung bietet der Kreis Coesfeld in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Fallmanagement allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Unterstützung bei ihrer beruflichen Eingliederung an. Diese Unterstützung wird in Form einer Beratung von (sozial-) pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen.

Die Hilfeplanung kommt zum Einsatz, wenn eine sofortige Vermittlung eines/einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs werden dann eine Situationsanalyse sowie ein Profiling durchgeführt. Aufgrund dieser Ergebnisse baut sich die weitere Hilfeplanung mit einem passgenauen Hilfeplan auf.

Der Hilfeplanprozess wird in einer schriftlichen Eingliederungsvereinbarung festgehalten. Hier werden Ziele/Aktivitäten für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Hilfeplanung beschrieben und vereinbart. Dies geschieht vor dem Hintergrund, eine größere Arbeitsmarktnähe und damit eine bessere Vermittelbarkeit auf den ersten Arbeitsmarkt bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erreichen. Hierzu wird insbesondere die Teilnahme an einer beruflichen Integrationsmaßnahme vereinbart.

Neben den Beratungsgesprächen ist eine weitere Aufgabe der Hilfeplanung, den Hilfeplanprozess zu begleiten und zu steuern. Hierbei besteht ein direkter Austausch zwischen der Hilfeplanung und den Maßnahmenträgern sowie anderen Institutionen. Des Weiteren nutzt die Hilfeplanung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Fallmanagement ein Netzwerk von Beratungsstellen, Institutionen und am Hilfeplanprozess beteiligten Personen, um über weitere Hilfen zu informieren und zu aktivieren. Dieses Netzwerk kann aktiviert werden, wenn eine berufliche Integration aktuell nicht möglich ist, z.B. aufgrund einer nicht gesicherten Kinderbetreuung. Hier wird die Hilfeplanung zur beruflichen Integration zunächst zurückgestellt. Ist die Schwierigkeit, in diesem Fall die Kinderbetreuung, behoben, wird eine zielorientierte und erfolgreiche Hilfeplanung zur beruflichen Integration durchgeführt.

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Aufgaben ist die Hilfeplanung an der Maßnahmenplanung beteiligt. Hier werden Konzepte für passgenaue Integrationsmaßnahmen erarbeitet. Durch die gegebene Kundennähe können sich ändernde Kundenstrukturen erkannt werden. Diese Erkenntnisse fließen dann in die Konzepterstellung mit ein. Durch den Austausch mit den Maßnahmenträgern werden wiederum Informationen gewonnen, die bei der Konzepterstellung hilfreich sind.

Die Aufgaben der Hilfeplanung sind vielfältig und erfordern unterschiedliche Kompetenzen von den (sozial-) pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hilfeplanung. Das Beratungsgespräch mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bildet dabei einen Aufgabenschwerpunkt.

Die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Barbara Auder
(JobPerspektive, Nottuln, Rosendahl)



Sabine Hennes
(Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen)



Alexandra Bravin
(Olfen, Dülmen)



Christoph Hundertmark
(Nottuln, Coesfeld)



Eckhard Schwoch
(Lüdinghausen)



Uta Skribbe
(Billerbeck, Senden)



Thomas Klas
(Dülmen)



Andrea Schürmann
(Coesfeld)



Roswitha Weber
(Havixbeck, Rosendahl)



Maike Grünefeld
(Job-DIREKT)

Beratung

Unsere Kompetenz – gute Beratung!

Andere Menschen auf ihrem Berufsweg zu beraten ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe und setzt bei der Hilfeplanerin bzw. beim Hilfeplaner voraus, Empathie für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufzubringen, sich also in sie einzufühlen, ohne sich dabei mit ihren Einstellungen und Problemen zu identifizieren. Denn das Ziel einer Beratung ist, die Leistungsberechtigten darin zu unterstützen, ihr Anliegen, (wieder) in den Arbeitsmarkt integriert zu werden, selbst in den Griff zu bekommen. Die Beratenden in der Hilfeplanung können und sollen die Probleme ihrer Kunden nicht stellvertretend für sie lösen.

Beratung heißt aktivierendes Verstehen. Das bedeutet für die Beraterin und den Berater, beim Aufnehmen von Informationen die Sichtweise der Leistungsberechtigten nachzuvollziehen und gemeinsam Erfolg versprechende Strategien zu entwickeln, die dann im Rahmen eines individuellen Hilfeplans festgeschrieben werden.

Als Beratende müssen die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner stets selbstreflektierend sein und sollten im Gespräch die eigenen Aufgaben und Haltungen im Blick haben:

- Bin ich auf Empfang?
- Spricht mein Gegenüber die gleiche Sprache? Wenn nein, kann ich mich seinem Verständnisniveau anpassen?
- Erkenne ich die Bedürfnisse und Potentiale meiner Gesprächspartnerin/ meines Gesprächspartners?
- Wenn ja, kann ich hieraus ein Fähigkeitsprofil entwickeln und passende unterstützende Maßnahmen oder andere Angebote unterbreiten?

Beratung ist prozesshaft, d.h. sie durchläuft verschiedene Phasen, in denen jeweils andere Schwerpunkte gesetzt sind:

- Erstkontakt (Auftragsklärung, Schaffung einer Arbeitsebene)
- Hilfeplanung (Ziele aushandeln und vereinbaren, Aufgaben verteilen – wer macht was?, Eingliederungsvereinbarungen schließen)
- Beobachtung (Überprüfung der Zielerreichung, ggf. Anpassung der Hilfeplanung)
- Abschluss/Auswertung (Ziel erreicht? Auftrag beendet?)

Professionell zu beraten heißt, Grundlagen der Kommunikation sowie Methoden der Gesprächsführung zu kennen und anzuwenden. Es erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an sozialer Kompetenz. Das bedeutet für die Beraterin bzw. den Berater, dem Gesprächsgegenüber offen, respektvoll und wertschätzend zu begegnen, kongruent und fähig zu Wahrnehmung, Kritik und Kompromissen zu sein sowie über eine gute sprachliche und interkulturelle Kompetenz zu verfügen.

Netzwerkarbeit als zentrale Aufgabe der Hilfeplanung

In Zusammenarbeit mit dem örtlichen Fallmanagement nutzt die Hilfeplanung ein Netzwerk von Beratungsstellen, Institutionen und weiterer am Prozess beteiligter Personen, um punktuelle und temporäre Hilfen aufzuzeigen und zu aktivieren. Nur so kann zu einem späteren Zeitpunkt eine zielorientierte und erfolgreiche Hilfeplanung zur beruflichen Integration durchgeführt werden.



Foto aus
der Holzwerkstatt



5. Unterstützungs- und Integrationsangebote für alle Personen

Anhand der sich aus der Hilfeplanung ergebenden individuellen Bedarfe und unter Berücksichtigung der beruflichen bzw. schulischen Qualifikationen sowie der beruflichen Erfahrungen der Leistungsberechtigten erfolgt die Konzeption und Umsetzung von Unterstützungs- und Integrationsangeboten zur Vermittlung, gemeinnütziger Beschäftigung sowie beruflicher Eingliederung.

Im Rahmen der „**Vermittlung**“ sollen arbeitsmarktnahe SGB II-Kunden dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Dieser Bereich umfasst neben den Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere auch die Bereitstellung von Einzel- und Gruppenangeboten sowie unterschiedlicher Förderinstrumente. Durchgeführt werden diese Angebote u.a. von privaten oder gemeinnützigen Trägern sowie Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Die Angebote zur „**Qualifizierung**“ wenden sich an Personen, die über keine oder keine aktuellen arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungen als Grundvoraussetzung für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfügen. Die Bandbreite der hierzu vorgehaltenen Gruppen- und Einzelangebote auf der Grundlage des § 77 SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) reicht von einer niederschweligen Einstiegs- oder Orientierungsqualifizierung für arbeitsmarktferne Personen über eine Auffrischungsqualifizierung für Berufsrückkehrer/innen bis hin zur berufsspezifischen Fachqualifizierung mit anerkanntem Kammerabschluss für leistungsstärkere Personen mit beruflicher Vor- oder Ausbildung und Berufserfahrung.

Schwerpunkte im Bereich „**Aktivierung bzw. Feststellung und Orientierung**“ sind Gruppen- und Einzelangebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Hilfesuchenden sowie Angebote zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potenziale (Assessment). Aufgrund der bei dieser Personengruppe festgestellten Vermittlungshemmnisse bzw. geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen erfolgt in dieser Maßnahmenstufe grundsätzlich eine Ergänzung der Angebote um sozialpädagogische Betreuungskräfte.

Berufliche Integration für alle

Stand 31.12.2011

Maßnahmen der beruflichen Integration an mehreren Standorten

Gesamt:		25
davon:	Vermittlungsmaßnahmen	8
	Feststellungs- und Orientierungsmaßnahmen	17

Übersicht der Teilnehmerzuweisungen

Personen:		1.456
davon:	Vermittlungsmaßnahmen	684
	Feststellungs- und Orientierungsmaßnahmen	772

6. Angebote für Personen unter 25 Jahren

Für Personen unter 25 Jahren („U25“) bietet der Kreis Coesfeld ein speziell jugendspezifisches Angebot. Dieses schließt jedoch eine Teilnahme der Jugendlichen und jungen Erwachsenen an den weiteren arbeitsmarktintegrativen Angeboten und Förderinstrumenten ohne Altersbegrenzung nicht aus.

U25

Die Bandbreite dieser speziellen U25-Angebote umfasst neben den kreiseigenen Produkten auch die entsprechenden Sonderprogramme der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen. Exemplarisch seien hierfür das Werkstattjahr, Jugend in Arbeit plus und die Teilzeitausbildung für junge Alleinerziehende genannt.

Berufliche Integration für U25-jährige

Stand 31.12.2011

6 Jugendmaßnahmen der beruflichen Integration an mehreren Standorten

Insgesamt 333 Teilnehmerzuweisungen

7. Förderinstrumente

Es zeigt sich, dass neben den gruppenorientierten Angeboten immer mehr individuelle Einzelangebote und Förderinstrumente zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch den kommunalen Grundsicherungsträger eingesetzt werden müssen.

Angebote

Hierbei werden folgende Förderinstrumente eingesetzt:

- Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber
- Beauftragung privater Arbeitsvermittler
- Vermittlungsorientiertes Einzelcoaching
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget
- Förderung der beruflichen Weiterbildung (Bildungsgutschein)

Darüber hinaus beinhaltet die Vermittlungsunterstützung folgende Angebote:

- Arbeitgeberservice
- Praktikumsbegleitung
- Ausbildungsplatzvermittlung
- Bewerberforen
- Bewerbungseminare
- Existenzgründung und -begleitung
- Rehabilitandenberatung

8. Kommunale Leistungen nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
2. die Schuldnerberatung
3. die psychosoziale Betreuung
4. die Suchtberatung

Beratungsangebote

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II – Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das lokale Fallmanagement vor Ort in jeder kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde.

Während die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung überwiegend durch kommunale Dienste wie die Stadt- und Kreisjugendämter, die kreiseigene Pflegeberatung oder den sozialpsychiatrischen Dienst des Kreisgesundheitsamtes koordiniert werden, wird die Schuldner- und Suchtberatung im Kreis Coesfeld durch beauftragte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wahrgenommen.

So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet sowohl an den Standorten Coesfeld und Dülmen als auch in Lüdinghausen vorgehalten.

Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

9. Plus-Jobs

Plus-Jobs

Leistungsberechtigten, denen zurzeit kein alternatives, vorrangiges integratives Angebot im Rahmen der Hilfeplanung unterbreitet werden kann, soll ein „Plus-Job“ zur Verfügung gestellt werden. Diese „Plus-Jobs“ dienen der Vorbereitung auf eine dauerhafte Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt sowie der Überbrückung bis zur Teilnahme an einem anderen Maßnahme- oder Beratungsangebot.

Bei einem im Rahmen des SGB II – Leistungsbezugs ausgeübten „Plus-Job“ handelt es sich lt. aktueller Rechtsprechung um eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheit, die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet.

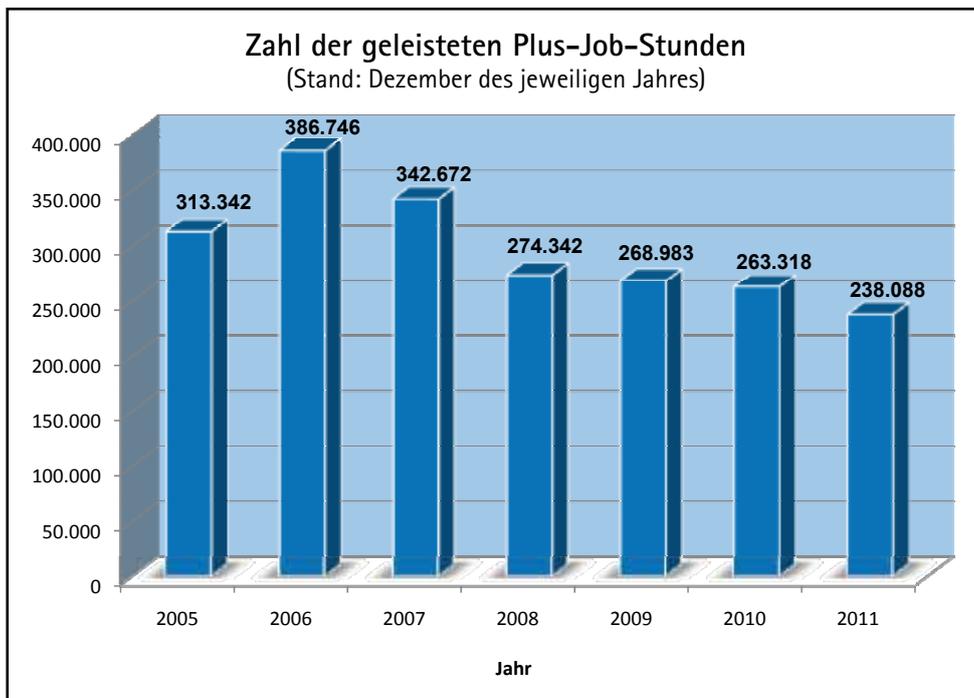
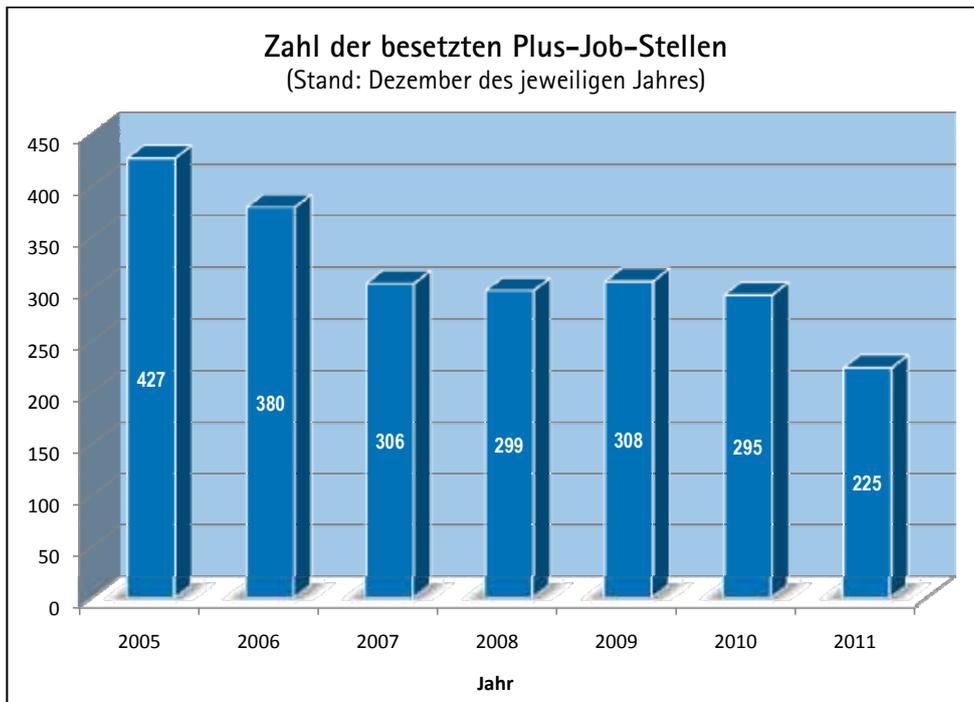
Als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen erhalten die SGB II – Leistungsberechtigten zum Arbeitslosengeld II zusätzlich pro tatsächlich entrichteter Arbeitsstunde den Betrag von 1,00 Euro.

Bei dieser Mehraufwandsentschädigung handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsentgelt im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern um eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für die tatsächlich geleistete Arbeit und die damit verbundenen Mehraufwendungen (z.B. zusätzliche Reinigung der Bekleidung, zusätzliche Ernährung, erforderliche Fahrtkosten). Die Mehraufwendungen bieten daher keine Grundlage für einen Fortzahlungsanspruch während Zeiten des Urlaubs oder während einer Krankheit.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt in der Zuständigkeit der elf kreisangehörigen Kommunen. Die Zuweisung der Teilneh-

merinnen und Teilnehmer zu den Plus-Jobs erfolgt ebenfalls durch das örtliche Jobcenter.

Um eine hohe Angebotsvielfalt an zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden „Plus-Jobs“ vorzuhalten, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort aktiven freien und gemeinnützigen Trägern und Vereinen sowie karitativen Einrichtungen.



10. Eingliederungszuschuss

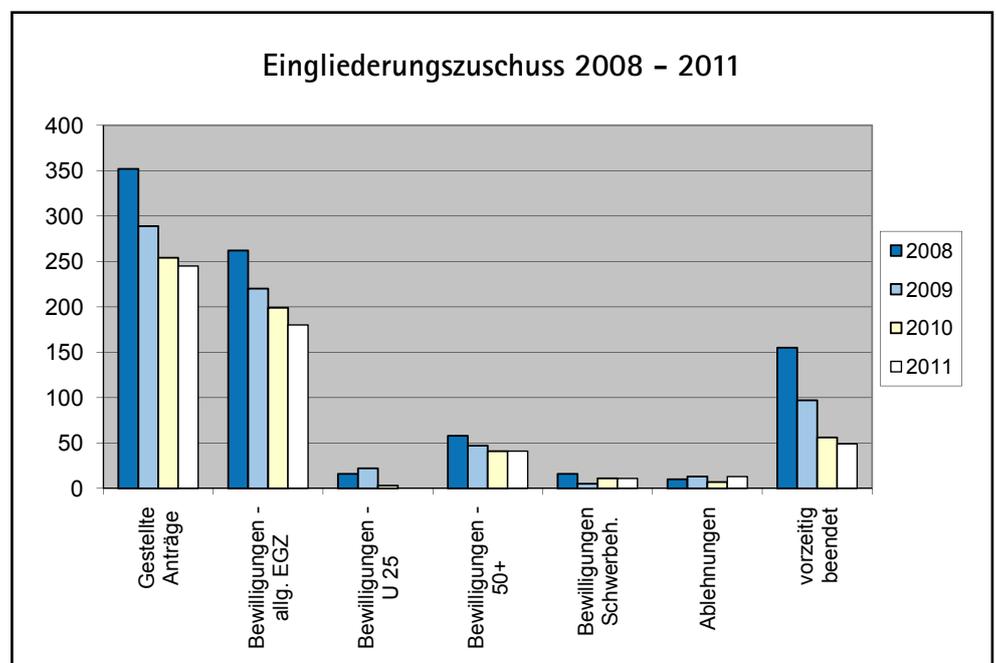
Zur Unterstützung der Bemühungen, die Leistungsberechtigten auf dem ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, können Arbeitgebern als Anreiz zur Einstellung von Arbeitnehmern/innen mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden, wenn deren Vermittlung wegen in der Person liegender Umstände erschwert ist.

Entscheidend ist hierbei, ob der/die Arbeitsuchende im Vergleich zu anderen Bewerbern, mit denen er oder sie auf dem Arbeitsmarkt konkurriert, in der Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt ist und dadurch die Vermittlung erschwert wird. Zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die individuellen Leistungsdefizite in Bezug zu setzen zu den Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes. Ergeben sich hieraus Nachteile in der persönlichen Wettbewerbsfähigkeit, kann dem Arbeitgeber ein Eingliederungszuschuss gewährt werden.

Beispiele für Vermittlungshemmnisse sind insbesondere:

- Behinderung/Krankheit
- fehlende Qualifikation
- Langzeitarbeitslosigkeit
- Defizite in der Ausbildung
- Berufsrückkehr

Im Jahre 2008 waren von Arbeitgebern 352 Anträge auf Zuschüsse für die Einstellung von Arbeitnehmern/innen mit Vermittlungshemmnissen gestellt worden. Im Jahr 2009 waren es 289 Anträge, in 2010 254 Anträge und in 2011 245 Anträge. Nur wenige Anträge wurden aufgrund von fehlenden Voraussetzungen abgelehnt.



11. Bewerberforen / Bewerberseminar

Der Kreis Coesfeld hält seit dem 20.06.2005 in allen Städten und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II – Leistungsberechtigte vor.

Unterstützung der Vermittlung

Diese kommunalen Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II – Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Stellensuche. Weitere Angebote der Bewerberforen sind individuelle Hilfen bei der Bewerbungserstellung am PC, Bewerbungsberatung sowie die Zurverfügungstellung aktueller PC- und Drucktechnik für die Bewerbungserstellung und für die Internetrecherche.

Die Bewerberforen haben je nach regionalem Standort und lokaler Bedarfslage zwischen 16 und 40 Stunden in der Woche geöffnet, so dass bspw. auch Personen während der Ausübung eines Plus-Jobs die Möglichkeit haben, neben ihrer gemeinnützigen Beschäftigung die Bewerberforen zu nutzen.

Die Gutscheine für die Nutzung der örtlichen Bewerberforen erhalten die SGB II – Leistungsberechtigten durch das Fallmanagement.

Seit 2010 wird die Arbeit der Bewerberforen durch das neu eingerichtete Bewerbungsseminar ergänzt. In diesem erlangen die arbeitssuchenden Leistungsberechtigten in einem dreiwöchigen Grundseminar bzw. einem einwöchigen Aufbau-seminar das Basiswissen und das erforderliche „Handwerkszeug“ für die Erstellung einer erfolgreichen Bewerbung.



Foto aus einem Bewerberseminar

12. „JobPerspektive – Leistungen nach §16e SGBII

Seit dem 01.04.2008 wird das Gesetz zur Förderung der Beschäftigung nach § 16e SGB II / § 16a SGB II a.F. – „JobPerspektive“ im Kreis Coesfeld umgesetzt.

Mit der „JobPerspektive“ sollen erwerbsfähige hilfebedürftige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher die Möglichkeit erhalten, trotz Langzeitarbeitslosigkeit, individueller sowie multipler Vermittlungshemmnisse eine Beschäftigungsmöglichkeit zu erhalten.

Bei Arbeitsvertragsabschluss wird dem Arbeitgeber eine bis zu 75%-ige Subvention für die ersten 24 Beschäftigungsmonate durch das berufliche Integrationsinstrument „JobPerspektive“ zum Bruttolohn gewährt. Der Zuschuss soll die besondere Fürsorge, den erhöhten Einarbeitungsaufwand oder auch die kontinuierliche Minderleistung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin ausgleichen.

Die Arbeitsfelder gestalten sich entsprechend dem Leistungsanforderungsprofil des Arbeitgebers bzw. dem Leistungsvermögen des SGB II - Kunden sehr unterschiedlich.

Insgesamt 50 Arbeitsplätze wurden im Kreis Coesfeld durch den Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt, d.h. Arbeitgeber waren in 50 Fällen bereit, das Instrument „JobPerspektive“ in ihrem Unternehmen, ihrer Institution oder Organisation einzusetzen.

In allen 50 Fällen wurden die Beteiligten flankierend durch das Jobcenter des Kreis Coesfeld begleitet.

Bis zum 31.12.2011 beendeten 15 Arbeitnehmer/innen die Beschäftigungsperspektive nach der ersten Förderphase regulär nach 24 Monaten. 4 Arbeitnehmer/innen mussten die Beschäftigung abbrechen. 8 Arbeitnehmer/innen konnten durch die Jobperspektive einen unbefristeten Arbeitsvertrag im ersten Arbeitsmarkt durch ihre Arbeitgeber/innen erhalten.

Um dem betroffenen Personenkreis auch eine langfristige Beschäftigungsperspektive zu geben, sieht der § 16e SGB II die Möglichkeit der unbefristeten Dauerförderung vor. Eine Voraussetzung für die Weiterförderung der Beschäftigungsalternative „JobPerspektive“ gemäß § 16e SGB II ist zunächst nach Ablauf der ersten 24-monatigen Förderphase erfüllt. Der Beschäftigungszuschuss soll im Anschluss unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung voraussichtlich auch für weitere 24 Monate erfolglos bliebe. Dies traf bis zum 31.12.2011 für 23 Arbeitnehmer/innen zu; sie erhielten von den Arbeitgebern entsprechend der Voraussetzungen unbefristete Arbeitsverträge.

Bericht aus der Praxis

In der Kinderheilstätte Nordkirchen leben und lernen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, von der Frühförderung im Kindergartenalter bis zur Vorbereitung auf die Berufstätigkeit.

Ziel ist es, diesen Kindern und Jugendlichen eine Umgebung zu bieten, in der sie sich entfalten und ihre individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten entdecken und ausbauen können.

Im Rahmen der Möglichkeiten versuchen wir als Dienstgeber Personen mit Vermittlungshemmnissen und Minderleistungen in das Arbeitsleben zu integrieren. Unter den Voraussetzungen des Programms „JobPerspektive“ sind Herr N. und Herr O. in der Einrichtung tätig.

Bei beiden ergibt sich die Situation, dass uns ohne strukturierte Vorgabe und Anleitung eine selbständige Arbeit nicht möglich erscheint. Eine Beschäftigung kann daher nur im Rahmen von zusätzlichen Tätigkeiten erfolgen.

Herr N. ist als Zusatzkraft Küche/Hol- und Bringdienst eingesetzt. Unter Anleitung übernimmt er Handreichungen in der Großküche und unterstützt den Hol- und Bringdienst zur Versorgung der Wohngruppen. Durch die zusätzliche Unterstützung der Wohngruppen durch Herrn N. bei diversen Hilfsarbeiten (Anlieferung von Essen, Lieferung und Abholung von Wäsche und Verbrauchsmaterial) ergibt sich eine Entlastung der pädagogischen und pflegerischen Kräfte von diesen Hilfsarbeiten. Die Wohngruppenmitarbeiter können sich dadurch in vollem Umfang ihren pädagogischen und pflegerischen Aufgaben widmen.

Die Kinderheilstätte ist mit dem großen Gelände direkt in das Gemeindeumfeld integriert. Das Schul- und Wohnheimgelände ist für jeden in der Gemeinde zugänglich. Dadurch hat die Einrichtung natürlich auch schon einmal mit Vandalismus, Verschmutzungen und ähnlichem zu kämpfen. Herr N. ist aufgrund der Tätigkeit im Hol- und Bringdienst zwangsläufig auch viel auf dem weitläufigen Gelände anzutreffen. Positiver Nebeneffekt seiner Tätigkeit ist somit auch ein „wachsames Auge“ und Meldung eventueller Vorfälle.

Herr O. ist als Zusatzkraft/Helfer bei der Integration an der Maximilian-Kolbe-Schule, eine Förderschule für geistige, körperliche und motorische Entwicklung, eingesetzt.

Seine Aufgaben liegen in der angeleiteten Pflege von behinderten Schülern, z.B. Hilfe bei der Versorgung mit Essen und Trinken, hauswirtschaftliche Tätigkeiten in den Klassen, Holen von Materialien und Begleitung der Schüler auf den Wegen zur Therapie sowie beim Sport und Werken. Durch seine zusätzliche Unterstützung ergibt sich eine Entlastung von Nebentätigkeiten für das pädagogische Fachpersonal, die sich durch diese zeitliche Entlastung einer intensiveren pädagogischen Förderung der behinderten Schüler widmen können.

Sowohl Herr N. als auch Herr O. kommen regelmäßig und zuverlässig ihrer Tätigkeit nach.



50plus

13. Perspektive 50plus

„Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu aktivieren, zu fördern und zu erhalten, um somit die Chancen Älterer auf berufliche und gesellschaftliche Teilhabe weiter zu erhöhen.

Seit Anfang 2011 unterstützt und fördert das Programm 78 Beschäftigungspakte, die mit ihren Netzwerken und innovativen, an die regionalen Besonderheiten angepassten Ansätzen zur Wiedereingliederung älterer Langzeitarbeitsloser beitragen. Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.2010 dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus“, regional dem „Kompetenznetzwerk 50plus“ des Hochsauerlandkreises, beigetreten.

Jeder Beschäftigungspakt kann eigenverantwortlich Vermittlungsideen entwickeln oder Eingliederungsstrategien erproben, sowie erfolgreiche Ansätze weiter ausbauen. Das Konzept des Kreises Coesfeld sieht vor, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen über ein individuelles Coaching in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierfür wird ein Gutscheilverfahren eingesetzt, welches es den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ermöglicht, sich einen persönlichen Anbieter aus einer Liste der am Projekt beteiligten Bildungsträger frei auszuwählen.

Angestrebt wurde eine möglichst komplette Beteiligung der in der Region tätigen Bildungsträger. Seit 2011 sind an der Umsetzung folgende Bildungsträger beteiligt: A&QUA, Bildungsinstitut Münster, Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAA), gbz. hoga, GEBA, Handwerksbildungsstätten, Havixbecker Modell, Interkulturelle Begegnungsprojekte (IBP), Internationaler Bund (IB), Kolping Bildungswerk, Modell Senden und das Pädagogische Zentrum.

Die aktive Umsetzung des „Wunsch- und Wahlrechtes“ ermöglicht es den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, sich die Integrationsstrategie der verschiedenen Träger vorab vorstellen zu lassen, um dann den Träger auszuwählen, der aus ihrer Sicht die erfolgreichste Integrationsstrategie anbietet.

Die erzielten Erfolge sprechen für sich: Während der dritten Programmphase wurden rund 180 Personen aktiviert. Mehr als jeder Dritte davon (78) konnte durch das Bundesprogramm Perspektive 50plus in den allgemeinen Arbeitsmarkt zurückfinden und eine reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

Das Modell der Beschäftigungspakte hat sich bundesweit etabliert. Mit Beginn der dritten Programmphase sind 421 Jobcenter und damit mehr als 95 Prozent aller Grundsicherungsstellen bundesweit am Programm beteiligt. Von dieser Ausweitung profitieren alle Beteiligten, durch einen intensiven Erfahrungs- und Wissensaustausch auf der einen Seite und von neuen Impulsen und Ideen seitens der hinzugekommenen Grundsicherungsstellen auf der anderen Seite.

Die im Rahmen der Aktivitäten des Bundesprogramms „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ erzielten Ergebnisse zeigen deutlich, dass ältere Langzeitarbeitslose gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Denn neben Fachwissen bringen ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Werte mit, die in der heutigen Arbeitswelt wertvoll sind: Erfahrung, Flexibilität, Zuverlässigkeit und Loyalität.

Beispielhaft soll der bundesweite **Fotowettbewerb OBJEKTIV 50** zum Thema **„Menschen ab 50 und die Arbeitswelt“** im Rahmen des Bundesprogramms „Perspekti-

ve 50plus“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales genannt werden. Sowohl Hobby- als auch Profifotografen sind aufgerufen, bis zum 31. März 2012 aussagekräftige Fotos von Menschen ab 50 mit und ohne Arbeit einzureichen. Die Beiträge sollen die individuellen oder gesellschaftlichen Herausforderungen der Arbeits- und Alltagswelt in diesem Alter widerspiegeln.

14. Bürgerarbeit

Das Bundesprogramm „**Bürgerarbeit**“ war in 2011 nach den vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung durch die Phasen der Aktivierung und der Akquise von Bürgerarbeitsplätzen geprägt.

neu: Bürgerarbeit

Nachdem die Planung von 300 Aktivierungen ausging, wurden bis zum 21.12.2011 insgesamt 520 Personen in die Aktivierungsphase aufgenommen (205 Frauen und 315 Männer). In bisher 140 Fällen konnte hierbei durch eine verstärkte Aktivierung die Integration in den ersten Arbeitsmarkt erreicht werden und zwar:

- in sozialversicherungspflichtige Arbeit: 125 Personen (31 Frauen; 94 Männer)
- in sozialversicherungsfreie Arbeit: 12 Personen (6 Frauen; 6 Männer)
- in betriebliche Ausbildung: 3 Personen (3 Männer)

Insofern spiegelt sich im gemeinsamen Aktivierungsaufwand des Fallmanagements und der Hilfeplanung ein guter Vermittlungserfolg zu Gunsten der SGB II - Leistungsberechtigten wider.

Parallel zur Aktivierungsphase erfolgte die Akquise von Bürgerarbeitsstellen, die insbesondere die hohen Kriterien der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses erfüllen mussten. Trotz dieser Anforderungen, die den Prüfungen im örtlichen Beirat und der abschließenden Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes standhalten mussten, konnten Bürgerarbeitsplätze im Kreis Coesfeld geschaffen und besetzt werden.

In den beiden Sitzungen des örtlichen Beirates am 10.05.2011 bzw. 13.07.2011 wurden 11 Anträge von 7 Anbietern für insgesamt 15 Stellen beraten. Ende Dezember 2011 ergänzten weitere Anträge für drei Stellen im Bereich des Landschafts- und Naturschutzes das Bürgerarbeitsangebot.

Folgende Tätigkeitsfelder liegen im Bereich der Bürgerarbeit vor:

- Natur- und Landschaftspflege; Klimaschutz
- Tourismusförderung
- Barrierefreiheit
- Tierpflege in Auffangeinrichtungen
- Unterstützung von besonders eingeschränkten Zielgruppen
- Verwaltungstätigkeit

Die Bemühungen der Antragsteller und die vorbereitenden Arbeiten des Jobcenters des Kreises Coesfeld führten dazu, dass von 11 Anträgen bereits 10 Anträge mit 17 Stellen positiv beschieden wurden.

In 10 der 17 vom Bundesverwaltungsamt bewilligten Stellen konnte bereits eine Besetzung vorgenommen werden, die eine gute Perspektive aus der Beschäftigungslosigkeit für 2 Frauen und 8 Männer darstellen. Die weiteren Stellenbesetzungen folgen in 2012.

Die Phasen der Aktivierung und Stellenakquise wurden mit dem 31.12.2011 abgeschlossen, so dass die Besetzung der noch offenen Bürgerarbeitsplätze im Jahr 2012 als abschließende Arbeit folgt.



Foto aus einer Beiratssitzung zum Bundesprogramm „Bürgerarbeit“

Seniorcoach

15. Existenzgründung – Seniorcoach

Seit April 2011 ist die Förderung eines Existenzgründungsvorhabens aus dem SGB II-Bezug im Kreis Coesfeld an eine kontinuierliche Begleitung durch einen sogenannten Seniorcoach gebunden. Dieser hat die Aufgabe, den Aufbauprozess zu begleiten, steuernd den Existenzgründer zu beraten und zu unterstützen.

Die Seniorcoaches sind Mitglieder des Vereins ALT HILFT JUNG NRW e.V. Dies ist ein Zusammenschluss von Experten und Führungskräften, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind und ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus vielen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung Existenzgründern und Kleinunternehmen zur Verfügung stellen.

Das Seniorcoaching ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von 12 Monaten angelegt und umfasst 8 Beratungsstunden pro Quartal; Steuerung und Kommunikation erfolgen durch die Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld (wfc).

Die Ergebnisse des Seniorcoachings werden in Beraterberichten dokumentiert. Bei Neufällen (Erstgründung) wird je ein Bericht nach drei- und sechsmonatiger Beratung und Begleitung von der wfc an die zuweisende Stelle geschickt. Für Altfälle (bestehende Selbständigkeit) erfolgt ein erster Bericht direkt nach dem ersten Beratungstermin und der zweite Bericht nach Ablauf von sechs Monaten. Sofern weitere Entwicklungen es erfordern, werden zusätzliche Berichte erstellt.

Der Seniorcoach informiert in den Berichten über den Entwicklungsstand und gibt eine weitere Prognose zur Tragfähigkeit ab. Hierbei soll auch die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Selbständigkeit erwogen werden, wenn das Ziel der Überwindung von Hilfebedürftigkeit nicht erreichbar erscheint. Die Begleitung durch einen Seniorcoach ist verpflichtend für Neu- und Altfälle.

Im Jahr 2011 sind kreisweit 40 Existenzgründer durch einen Seniorcoach begleitet worden.

16. Arbeitgeberservice

Praktikumsbetreuung

Grundsätzlich sollte ein Praktikum zu einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme führen.

Das Eignungspraktikum ist heute für viele Arbeitgeber Einstellungs voraussetzung. Daher hat das Betriebspraktikum einen besonderen Stellenwert bei der beruflichen Integration.

Es kann eine wesentliche Entscheidungshilfe sein; das gilt sowohl für Praktikanten als auch für Arbeitgeber.

Das Praktikum kann eine Vielfalt von Möglichkeiten bieten.

Die Praktikumszeit richtet sich nach der Intention, ist zeitlich begrenzt und darf 4 Wochen nicht überschreiten.

Der Praktikums service auf Kreisebene und der örtliche Arbeitgeberservice (AGS) übernehmen die persönliche und individuelle Betreuung der Praktikanten/SGB II-Leistungsbezieher/innen und der Arbeitgeber. Die vernetzte Team- bzw. Zusammenarbeit zwischen Kreis und Kommune ist hierbei besonders wichtig und zahlt sich in jedem Fall auch aus.

Es gibt zwei gute Gründe für die Absolvierung eines Praktikums:

- Berufsorientierung
- Eignungsfeststellung

In der Regel beantragt der Kunde das Praktikum bei seinem Fallmanger.

Vor Praktikumsbeginn wird die Zielsetzung klar definiert. Diese wird in die Praktikumsvereinbarung aufgenommen.

Die Inhalte der Vereinbarung sind u. a. Rechte und Pflichten, Arbeitszeiten, Praktikumsdauer. Diese sind von den Unterzeichnern (Kunde, Fallmangement/Hilfeplanung und Arbeitgeber) zu beachten und einzuhalten.

Des Weiteren wird über die Regelung zur Fahrtkostenerstattung informiert und darauf hingewiesen, dass der geschlossene Vertrag dem AGS des Kreises per Fax zur Verfügung gestellt wird.

Nach Abschluss der Praktikumsvereinbarung wird in einem angemessenen Zeitraum und nach Absprache rasch mit der Betreuungs- bzw. Beratungstätigkeit begonnen. Im Allgemeinen wird der erste direkte Kontakt zum Betrieb aufgenommen.

Die Praktikumsbegleitung geschieht in unterschiedlicher Intensität.

Praktikumsbesuche werden mit den Arbeitgebern abgesprochen/vereinbart und sind oftmals sehr wichtig. So können u. a. problematische Situationen schnell vor Ort geklärt bzw. nach guten Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. In den meisten Fällen können Meinungsverschiedenheiten mit der Unterstützung des Betreuungsteams schnell geklärt werden.

Im persönlichen Gespräch kann der Arbeitgeber vom Betreuenden über individuelle Fördermöglichkeit oder weitere Qualifizierung des Praktikanten informiert werden. Der Informationsaustausch wird von den Arbeitgebern, Kunden und Mitarbeitern/innen der Jobcenter meist positiv aufgenommen.

Ein weiterer Aspekt der Praktikumsbetreuung ist die Fürsorge alle Akteure für die Praktikanten.

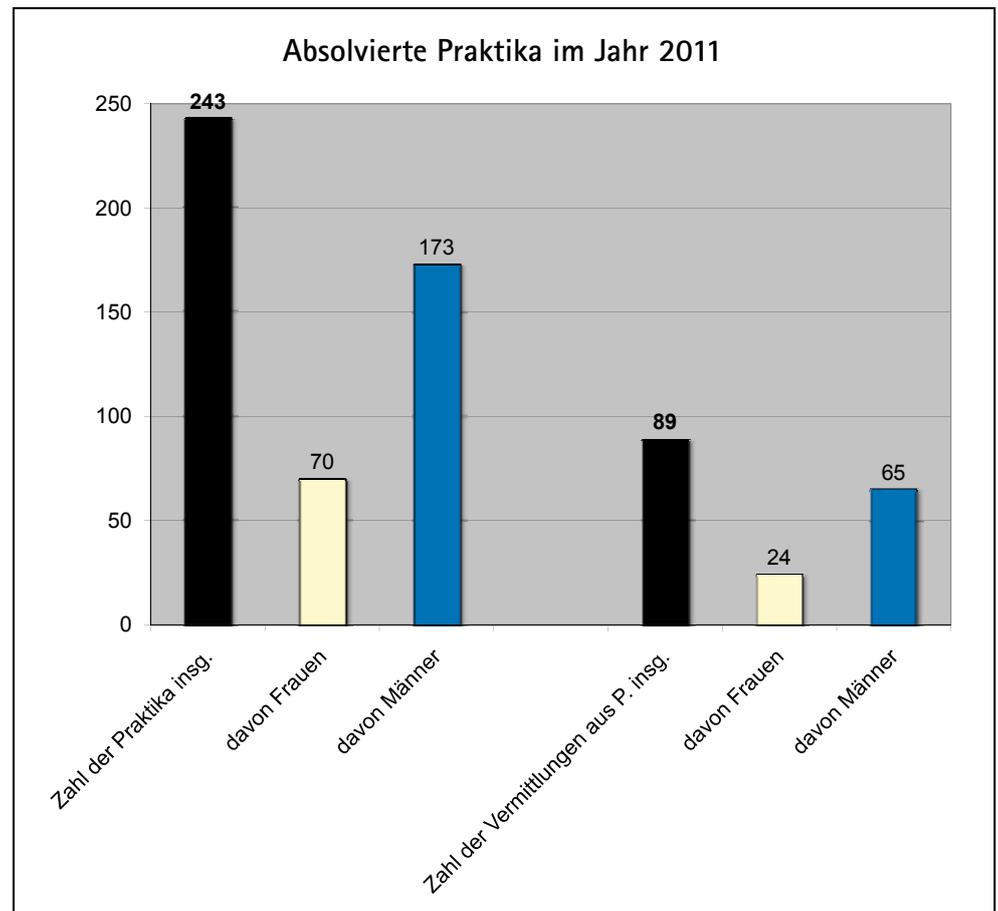
Die Praktikumsbetreuer haben ebenfalls die Aufgabe, zum Wohl des Kunden zu recherchieren, inwieweit eine tatsächliche Arbeitsaufnahme nach der Praktikumszeit

gewährleistet wird, wenn es sich um das Erprobungspraktikum handelt. Es ist darauf zu achten, dass die reguläre Arbeit nicht vom Praktikanten erledigt wird. Sobald der Praktikumsbetreuer Kenntnis über ein Scheinpraktikum hat, ist er verpflichtet, sofort zu reagieren und das Praktikum unverzüglich zu beenden.

Der Praktikumservice übernimmt vielfältige Aufgaben; er ist Interessenvertreter aller Beteiligten.

Das Jahr 2011 in Zahlen

Im Jahr 2011 absolvierten insgesamt 243 Personen ein Praktikum. 89 Personen wurden vom Betrieb in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis übernommen. 6 Personen konnten nach dem absolvierten Praktikum eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen.



Beispiel aus der Praxis

Beispiel von beruflicher Integration nach Absolvierung eines Praktikums als Küchenhelfer

Zuversicht bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Trotz schwächelnder Konjunktur und der Euro-Dauerkrise bleiben viele Familienunternehmen optimistisch gestimmt. Für 2012 wird laut einer Umfrage ein wachsendes operatives Geschäft erwartet. Die Zahl der Arbeitsplätze hält sich konstant, einige planen sogar eine Aufstockung.

Zu diesen „Aufstockern“ zählt auch die Familie T., die seit 23 Jahren in H. ansässig ist. Die Familie T., 2 Brüder mit ihren Familien, gründete das griechische Restaurant P. 1994. Aktuell sind im Familienbetrieb 2 Festangestellte und 8-9 Aushilfen (davon 5 Küchenhelfer) beschäftigt.

Das Restaurant ist so gut bekannt, dass sich die Zahl der Feiern und Gäste erhöht. Daher stellt der Küchenchef, Thomas T., immer wieder motivierte Küchenhelfer ein. Das Familienunternehmen ist bestrebt, durch Qualität und guten Service zu überzeugen; die Gäste zu behalten und die Gästeliste stets zu erweitern. Nur ein gut funktionierendes Team kann den „Erhalt“ des Restaurants garantieren und so gemeinsam die Arbeitsplätze erhalten.

Daher ist das Kennenlernen eines neuen Mitarbeiters von besonderer Wichtigkeit.

Aufgrund persönlicher Kontakte erfährt Herr A., ein junger Arbeitsloser aus D., kurz vor dem Jahreswechsel, dass eine Küchenhilfe im Restaurant P. gesucht wird. Weil er bereits Berufserfahrung als Küchenhilfe erworben hat, bewirbt er sich für die Position und der Praktikumsvertrag kommt zustande. Man vereinbarte eine dreiwöchige Praktikumszeit.

Der erste persönliche Kontakt wird zum Arbeitgeber hergestellt. Ein Praktikumsbesuch wird vom Arbeitgeber als sinnvoll erachtet. Im gemeinsamen Gespräch wird schnell deutlich, dass die betriebliche Erprobungsphase entscheidend sein wird. Das Praktikum soll zeigen, ob Herr A. den Anforderungen an den Arbeitsplatz entspricht. Der neue Mitarbeiter muss nach der Praktikums- und Probezeit selbständig die Anweisungen des Küchenchefs ausführen. In der Restaurantküche ist Teamarbeit wie auch Belastbarkeit unabdingbar. Diese und andere soziale wie fachliche Kompetenzen kann Herr A. im Praktikum beweisen. Bei der Auswahl eines neuen Mitarbeiters ist für Herrn T. die persönliche Ebene und Toleranz ebenfalls ein wichtiger Aspekt für die Zusammenarbeit, weil im multikulturellen Team gearbeitet wird.

Während des Praktikumsbesuchs (s. Foto) wurde deutlich, dass Herr A. erhebliche Deutschsprachdefizite hat. Verständigungsprobleme im Betrieb hat er keine, weil man sich hauptsächlich griechisch verständigt. Die griechische Sprache spricht Herr A. perfekt, weil er 11 Jahre in Griechenland lebte. Er war dort in unterschiedlichen Branchen (u. a. Gastronomie) beschäftigt.



Seit seiner Einreise 2009 lebt Herr A. in D. Er ist verheiratet und seine Frau erwartet das 2. Kind. Aus diesem Grunde hat er die Verantwortung, wie er bekräftigt, schnellstmöglich den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ohne weitere Unterstützung zu verdienen.

Im Gespräch bekräftigt er den Willen, seine Deutschkenntnisse schnellstmöglich zu verbessern, um eine langfristige berufliche Integration zu erreichen. Die Vorschläge, wie er die deutsche Sprache zügig erlernen kann, möchte er umsetzen. Auch im Familienbetrieb ist man bereit, ihm bei der Sprachverbesserung behilflich zu sein. Selbst der 11-jährige Sohn von Herrn T. hat Unterstützung angeboten.

Herr A. spricht 5 verschiedene Sprachen (bulgarisch, griechisch, russisch, bosnisch und etwas deutsch). So wird er die Begabung haben, in absehbarer Zeit seine Deutschkenntnisse zu vervollkommen.

Während der Praktikumszeit, so berichtet Herr A., fährt er 2 x in der Woche nach Hause. An den übrigen Tagen übernachtet er im Haus P.

Herr A. und der Arbeitgeber versichern beidseitig, dass sie ein gutes Gefühl bzgl. der Einstellung haben. Die sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahme, zunächst in Teilzeit, ist für Anfang Januar 2012 geplant, wenn keine unvorhergesehene Situation eintritt. Die Stelle soll planmäßig erweitert werden. Dann wird Herr A. auch langsam den Umzug nach H. vorbereiten. Herr A. plant die Absolvierung einer Ausbildung zum Koch, wenn sein Berufsdeutsch ausreicht. Er benötigt Hilfe, seine eigenen Ziele Schritt für Schritt zu erreichen.



Herr A. und sein Arbeitgeber vor dem Restaurant

17. „Job-DIREKT“

Auf Anregung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) hat sich der Kreis Coesfeld im Schulterchluss mit seinen elf Delegationskommunen Mitte des Jahres 2011 erstmals mit dem Handlungsansatz des Modellprojektes „Herner Modell“ auseinandergesetzt und den dort verinnerlichten „Work-First-Ansatz“ in einem eigenen Projekt namens „Job-DIREKT“ umgesetzt. Im Auftrag des MAIS wird die Umsetzung des Modellprojektes durch die G.I.B. fachlich begleitet und evaluiert.

neu: Job-DIREKT

Kerngedanke dieses bis zum 31.12.2012 laufenden Projektes ist die Überlegung, dass sofortige, intensive Aktivitäten zur Arbeitssuche erfolgreiche Mittel für eine schnelle Rückkehr in den Arbeitsmarkt sind. Qualifizierungen müssen stärker in Verbindung zu einem konkret vorhandenen Arbeitsplatz gesehen werden. Zur Umsetzung dieser Strategie galt es, neue Wege zu suchen und die Vermittlungsarbeit weiter zu intensivieren, um Menschen schneller in Arbeit zu bringen. Die Besonderheit liegt insbesondere bei der Jobcenter-internen Umsetzung und dem bewussten Verzicht auf die Übertragung auf Dritte (Maßnahmeträger etc.). Die Arbeitssuchenden arbeiten in diesem Projekt eigenständig in einer Gruppe anderer Mitbewerberinnen und Mitbewerber an ihrer beruflichen Perspektive. Ihre Bemühungen werden von einem Team erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet. Zusätzlich werden in persönlichen Gesprächen individuelle Ziele und Möglichkeiten erarbeitet, die ihnen eine erfolgreiche Stellensuche erleichtern sollen. Für die konzeptionelle Umsetzung werden im Kreis Coesfeld als ersten Standort in Dülmen die Räumlichkeiten der Volkshochschule genutzt.

Koordiniert wird das Projekt „Job-DIREKT“ im Kreis Coesfeld durch Frau Grünefeld, die seit Mitte November 2011 mit der Planung und Umsetzung des Modellprojektes betraut ist. Neben der Koordination wird sie auch vor Ort in enger Zusammenarbeit mit Fallmanagement und Hilfeplanung einzelne Module mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestalten. Flankiert wird die Umsetzung des Projektes durch eine Projektgruppe bestehend aus Vertretern/innen des Kreises, der Städte und Gemeinden, des Fallmanagements und der Hilfeplanung.

V. Gremien

1. Örtlicher Beirat

neu: Örtlicher Beirat

Mit der Entfristung der Option und der damit verbundenen Gesetzesänderungen zum 01.01.2011 endete die Zuständigkeit der seit 2004 bestehenden Arbeitsmarktkonferenz mit ihrer bisherigen institutionellen und personellen Zusammensetzung und Zielsetzung.

Als Nachfolgegremium wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet.

Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Geschäftsführung und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar.

Der Beirat gewährleistet über seine Mitglieder fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt.

Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

Deshalb verabschiedete Landrat Konrad Püning in der konstituierenden Sitzung am 11.05.2011 einige langjährige Mitglieder der ehemaligen Arbeitsmarktkonferenz wie die Vertreter der Maßnahmen- und Bildungsträger und die Vertreter der Kreishandwerkerschaft und dankte herzlich für ihr Engagement. Denn nicht zuletzt die aktuell sehr gute Arbeitsmarktsituation des Kreises Coesfeld beweist, dass hier in den vergangenen Jahren eine erfolgreiche gemeinsame Arbeit geleistet wurde.



Foto: Mitglieder des Örtlichen Beirates im Kreis Coesfeld

Besetzung des örtlichen Beirates nach § 18d SGB II gemäß
dem Beschluss des Kreistages vom 02.03.2011
(Stand 2011)

Institution	Mitglied	Vertreter
Landrat	Herr Püning	
Fachbereichsleiter II	Herr Schütt	Frau Hesselmann
Abteilungsleitung 50.3	Herr Bleiker	Frau Hesselmann
Vertreter/in der CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
Vertreter/in der SPD Fraktion	Frau Schäpers	Frau Havermeier
Vertreter/in der FDP Fraktion	Frau Wilhelm	Herr Stauff
„Vertreter/in der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion“	Frau Pieper	Herr Vogelpohl
Vertreter/in der VWG Fraktion	Frau Kleinschmidt	Frau Mönning
Bürgermeister/in der Stadt Billerbeck	Frau Dirks	Herr Niehues (Rosendahl)
Bürgermeister/in der Gemeinde Nordkirchen	Herr Bergmann	Frau Stremlau (Dülmen)
Bürgermeister/in der Gemeinde Senden	Herr Holz	Herr Borgmann (Lüdingh.)
Bürgermeister/in der Gemeinde Havixbeck	Herr Gromöller	Herr Öhmann (Coesfeld)
Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände	Frau Markerth (PARI)	Herr Appelt (Caritas)
„Vertreter/in der Regionalagentur Münsterland“	Frau Roesler	Herr Mannke
Vertreter/in der WFC	Herr Dr. Grüner	-
Vertreter/in der HWK	Herr Oestreich	-
Vertreter/in der IHK	Herr Vornweg	Herr Taudt
Vertreter/in der Gewerkschaften	Herr Rittermeier (DGB)	Herr Engels (DGB)
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Wichmann	Frau Thewes
Vertreter/in Agentur für Arbeit	Frau Ossyra	Herr Meiners
„Vertreter/in des Regionalen Bildungsnetzwerkes“	Herr Kortekamp	-
„Vertreter/in der Interessensgemeinschaft KICS“	Herr Prox	-

2. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein Zusammenschluss sozialer und beruflicher Bildungsträger im Kreis Coesfeld und sonstiger interessierter arbeitsmarktpolitischer Akteure. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, als potentielle Anbieter erfolgreiche Strategien zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration insbesondere von SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern im Kreis Coesfeld mit zu entwickeln und umzusetzen.

Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regional tätiger Bildungsträger beteiligen sich auch Vertreterinnen und Vertreter des Jobcenters, der Agentur für Arbeit im Kreis Coesfeld sowie die Regionalagentur Münsterland aktiv an dem Erfahrungsaustausch in diesem Netzwerk. Ein bzw. eine jeweils für 2 Jahre gewählte/r Arbeitskreissprecher/ in übernimmt die Moderation und Organisation der jeweils vierteljährlichen Zusammenkünfte.

Weiterhin werden regelmäßig externe Referentinnen und Referenten zu arbeitsmarktlich relevanten Themen in das Forum eingeladen sowie selbst Fachveranstaltungen für eine breitere Öffentlichkeit organisiert.

Alle beteiligten Mitglieder teilen die in der alltäglichen Arbeit gemachte Erfahrung, dass ein intensiver Erfahrungs- und Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen unerlässlich für eine erfolgreiche Integrationsarbeit ist. Gleichzeitig dient der Erfahrungsaustausch auch der Verbesserung und Überprüfung des jeweils gewählten Integrationsansatzes der Träger.

Der Arbeitskreis versteht sich aber auch als Kommunikationsplattform, auf der aktuelle Informationen und Entwicklungen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Landes NRW vorgestellt und diskutiert werden.

Zu diesem Zweck werden regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Jobcenters Coesfeld, der Agentur für Arbeit Coesfeld und der Regionalagentur Münsterland als kompetente Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den Arbeitskreis eingeladen. Sie erläutern die jeweiligen Rahmenbedingungen einzelner Förderprogramme und geben Informationen zum Verfahren der Antragstellung. Gemeinsam werden dann mögliche Umsetzungswege für den Kreis Coesfeld diskutiert und gegebenenfalls Absprachen über Kooperationen mehrerer Bildungsträger besprochen.

3. Arbeits- und Projektgruppen

Arbeitsgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch:

- die Lenkungsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld
- Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern/innen der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld mit dem Ziel, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung, AG Vordruckwesen, AG Maßnahmeplanung, AG Personal, AG Software); zudem werden noch zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet (bspw. zum Bildungs- und Teilhabepaket)
- Arbeitsgruppen bestehend aus zugelassenen kommunalen Trägern auf regionaler und Landesebene
- Arbeitsgruppen beim Landkreistag NRW
- Arbeitsgruppe beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, an der der Kreis Coesfeld als zugelassener kommunaler Träger teilnimmt. Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden fast monatlich Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

Zudem ist ab dem Jahre 2012 ein verstärkter Austausch auch auf Münsterlandebene möglich und vorgesehen, da ab dem 01.01.2012 alle Kreise und kreisfreien Städte im Münsterland das SGB II als zugelassene kommunale Träger umsetzen, was die Zusammenarbeit und den Austausch untereinander vereinfacht.

4. Inhouseseminare

In dem Kalenderjahr 2011 hat das Jobcenter des Kreises Coesfeld erneut Inhouseseminare zu verschiedenen aktuellen Themen veranstaltet. Im Rahmen der Schulungen sind u.a. folgende Bereiche behandelt worden:

- Sozialdatenschutz im SGB II / XII (Grundlagenschulung, Vertiefungsseminar),
- Problemfeld Krankenversicherung in der SGB XII-Bearbeitung,
- Gesetzesnovelle im SGB II,

An den Veranstaltungen haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld teilgenommen.

Fortbildungen



Foto aus einem Inhouseseminar

VI. Zahlen – Daten – Fakten

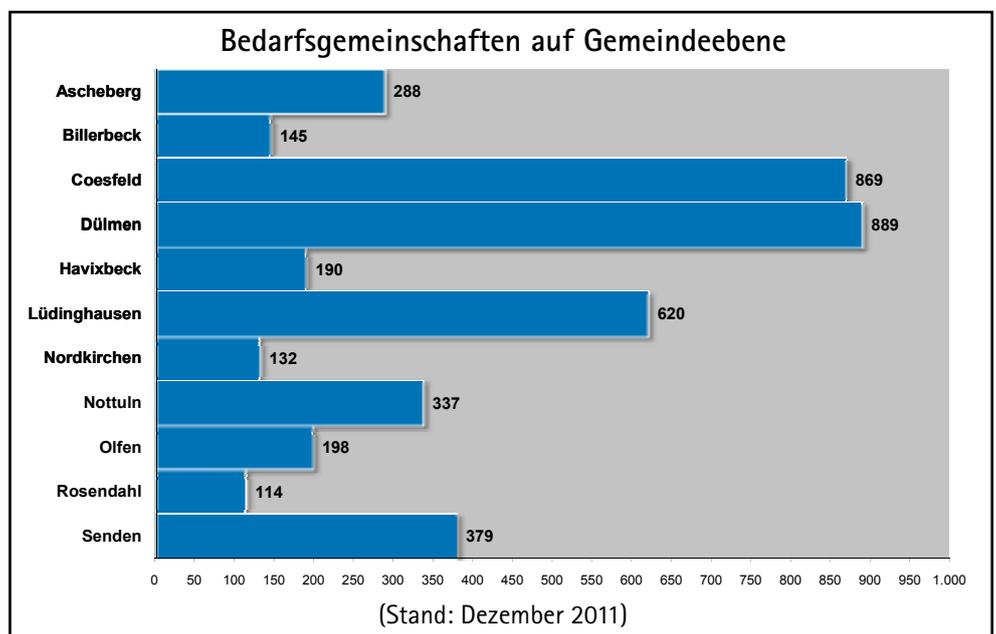
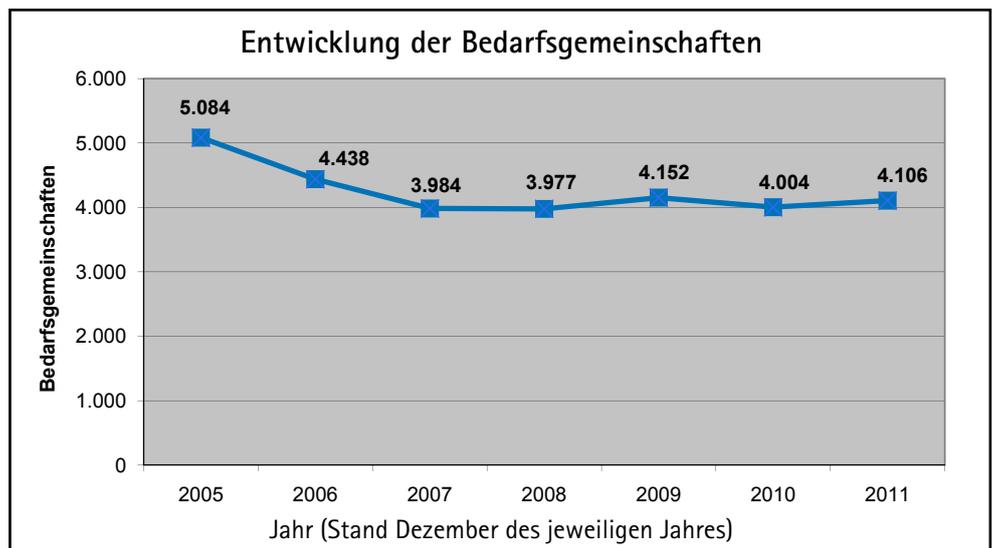
1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Bedarfsgemeinschaften

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Coesfeld haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine **Bedarfsgemeinschaft**.

Der Entwicklung von 2005 bis 2011 ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften vom Dezember 2005 (5.084) bis zum Dezember 2011 (4.106) um rd. 19,2 % zu senken.

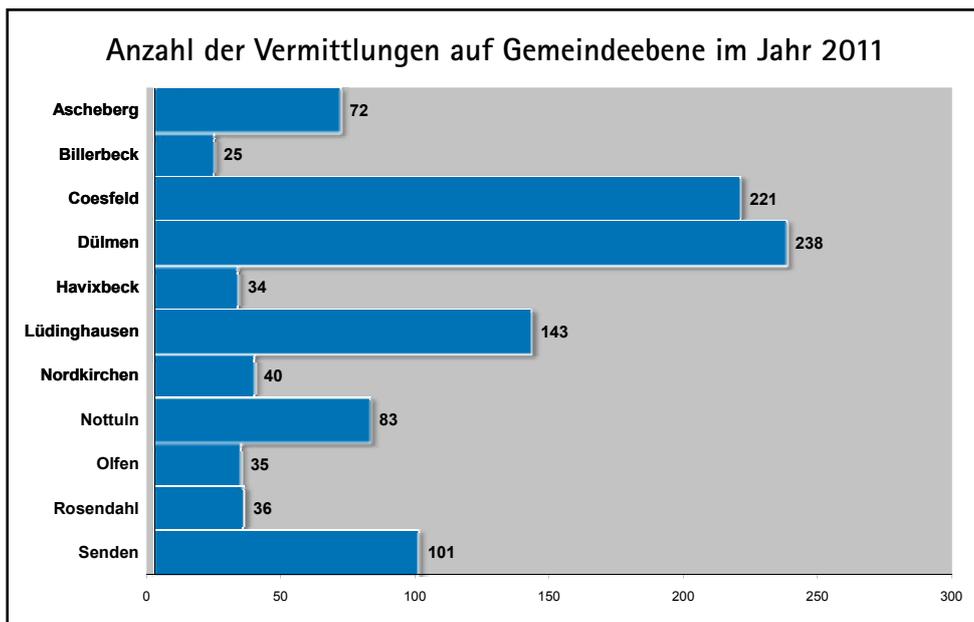
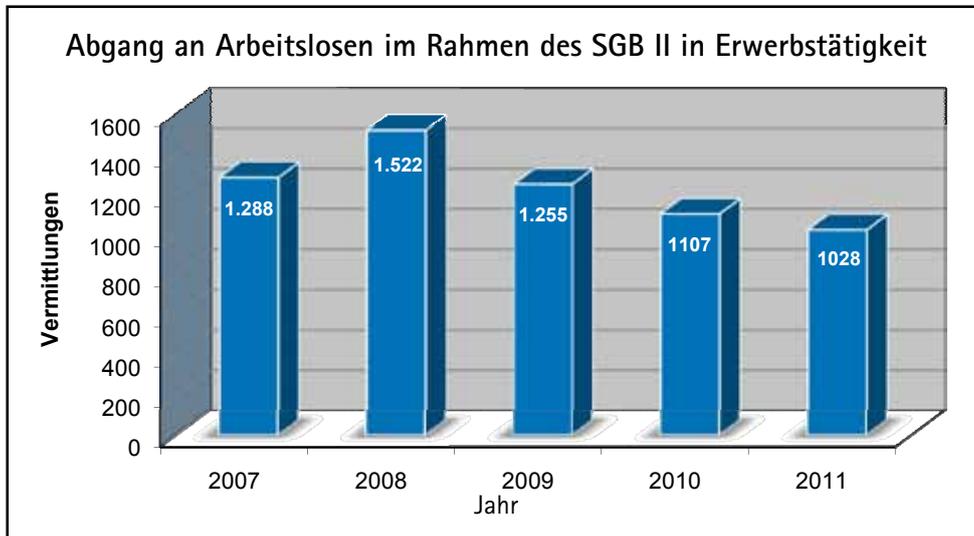
Im Verlauf des Jahres 2009 ist zwar aufgrund der Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um ca. 4,4 % auf 4.152 gestiegen. Seitdem konnte hingegen die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wieder um 46 gesenkt werden.



2. Zahl der Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt

Offizielle Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit liegen erst seit dem Jahr 2007 vor. In den insgesamt fünf Jahren seit Statistikerhebung konnten 6.200 Personen in eine Erwerbstätigkeit vermittelt werden.

Vermittlungserfolge

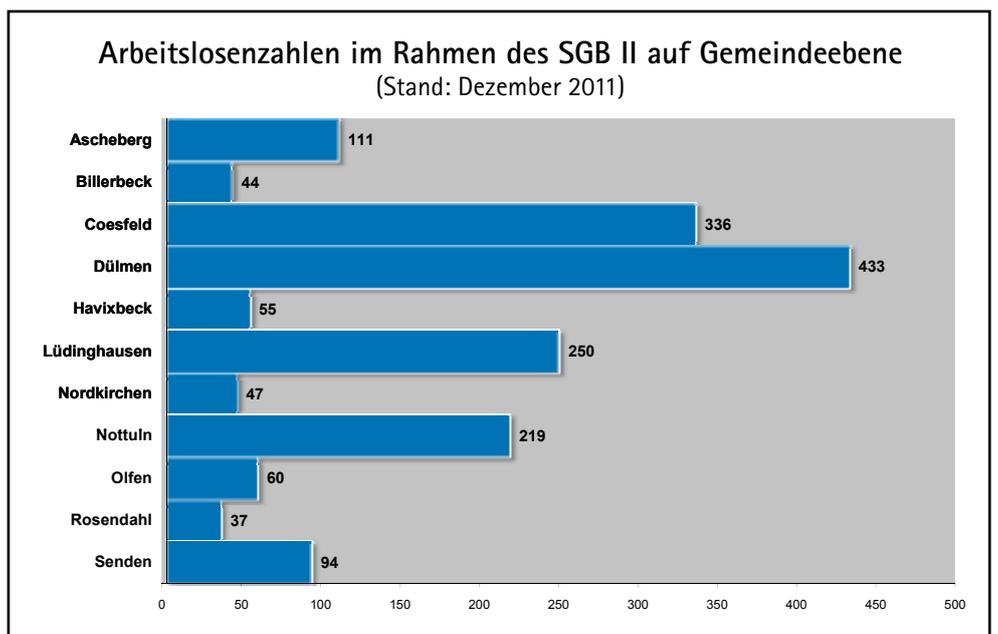
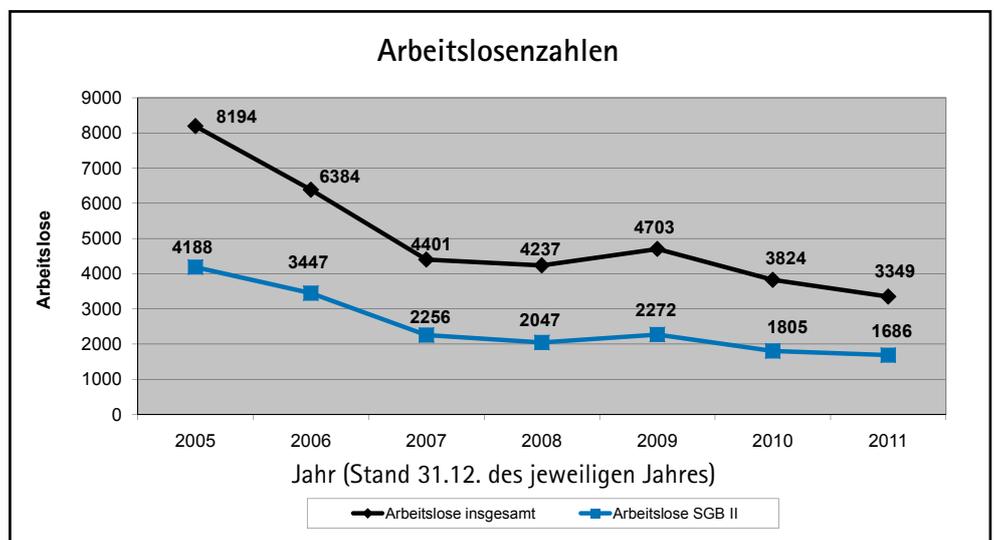


3. Zahl der Langzeitarbeitslosen

Langzeitarbeitslose

Als **langzeitarbeitslos** gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis über 15 Wochenstunden erwerbstätig sind und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die mehr als 15 Wochenstunden an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme oder einem Plus-Job teilnehmen oder einer Beschäftigung im gleichen Umfang nachgehen (sog. Ergänzender), gelten nicht als arbeitslos.

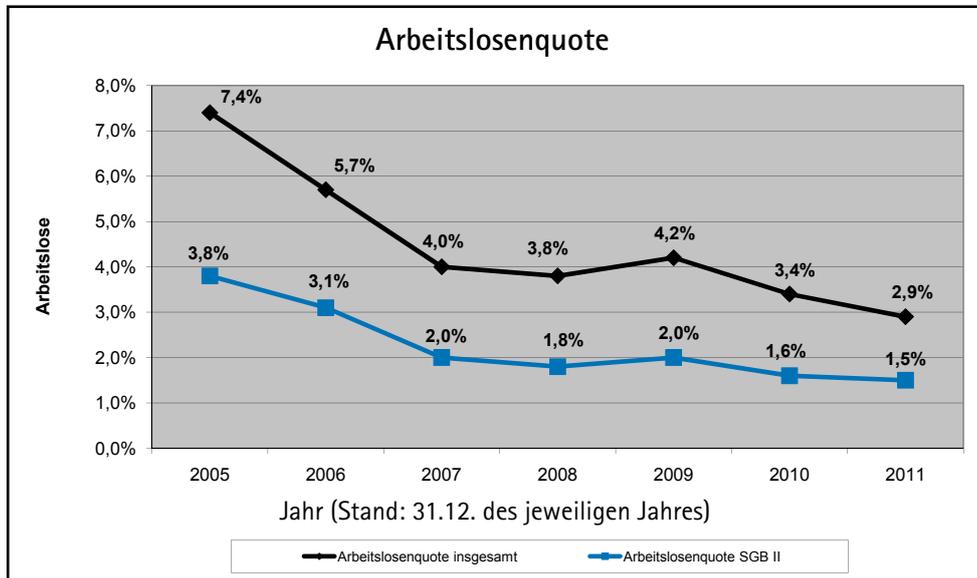
Der Entwicklung der Jahre 2005 bis 2011 ist zu entnehmen, dass es auch hier gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosen von Dezember 2005 (4.188) bis Dezember 2011 (1.686) um fast 59,7 % zu senken. Der Anstieg der Arbeitslosen im Jahr 2009 ist sicherlich den schlechten Rahmenbedingungen aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise geschuldet.



4. Arbeitslosenquote

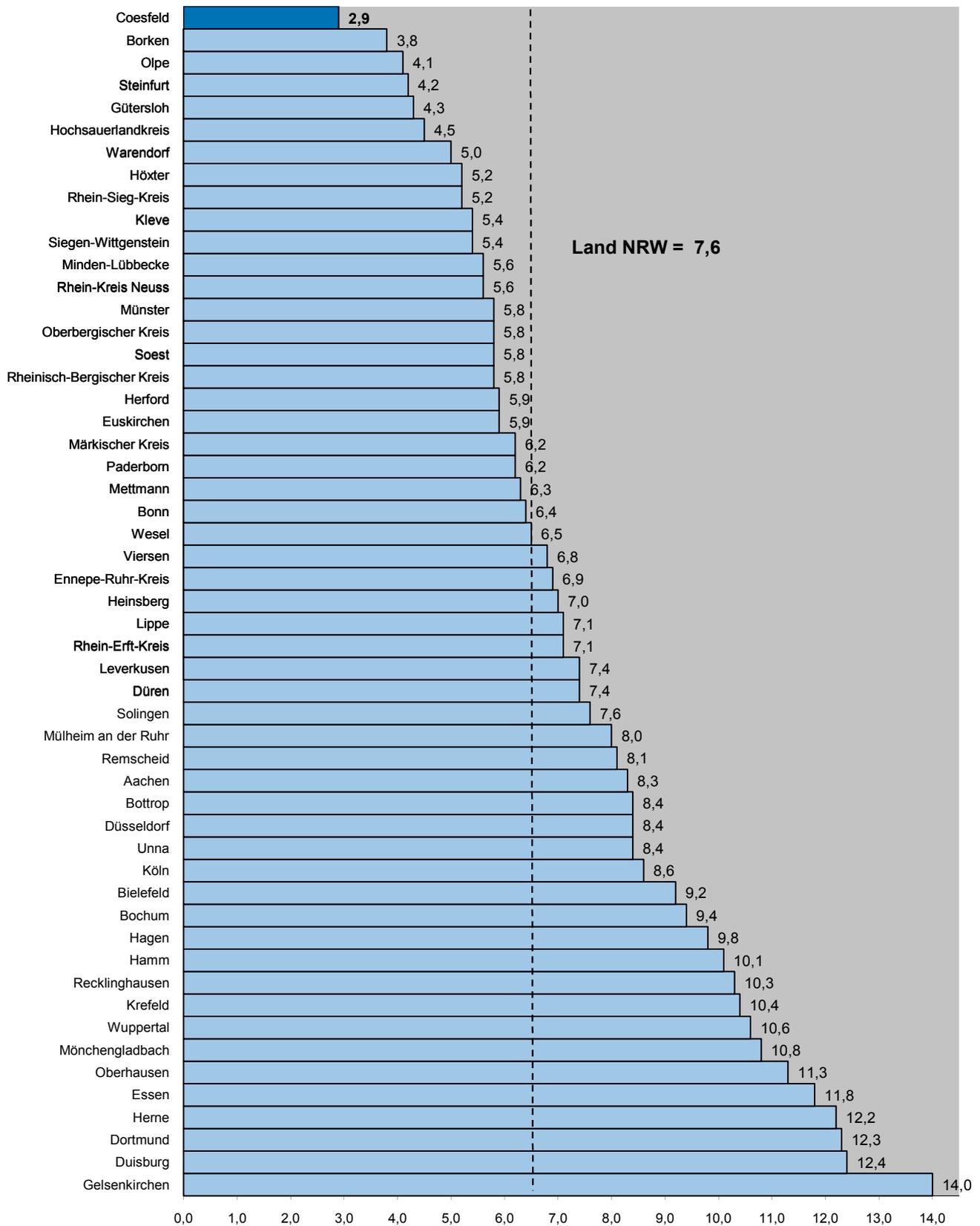
Im Jahr 2011 ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen weiter gesunken. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Jobcenter im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2011 eine Arbeitslosenquote von 1,5 % gegenüber 1,6 % im Vorjahr aus.

Arbeitslosenquote

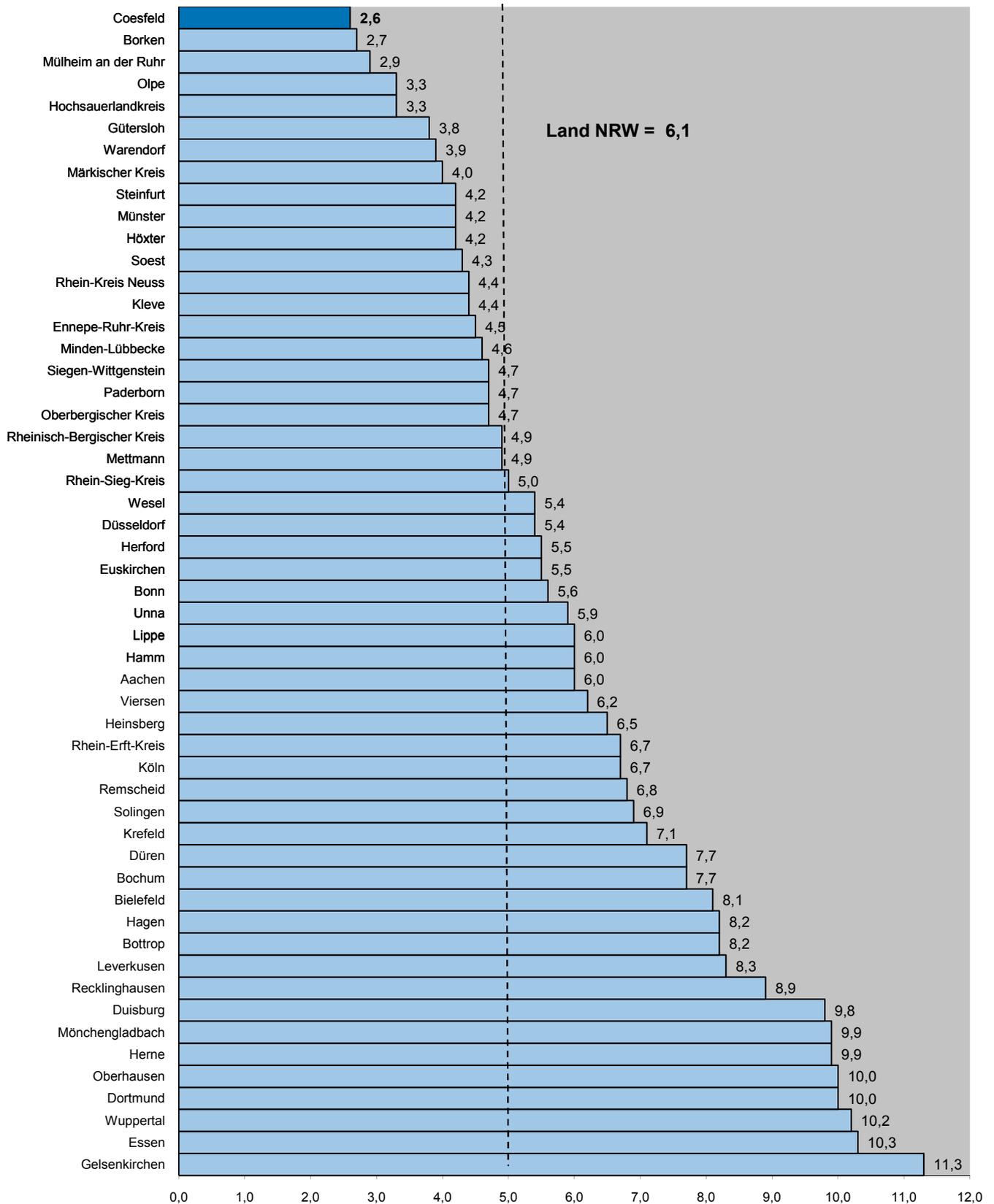


Verglichen mit allen anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.

Arbeitslosenquote in NRW – SGB II/III
(Stand: Dezember 2011)



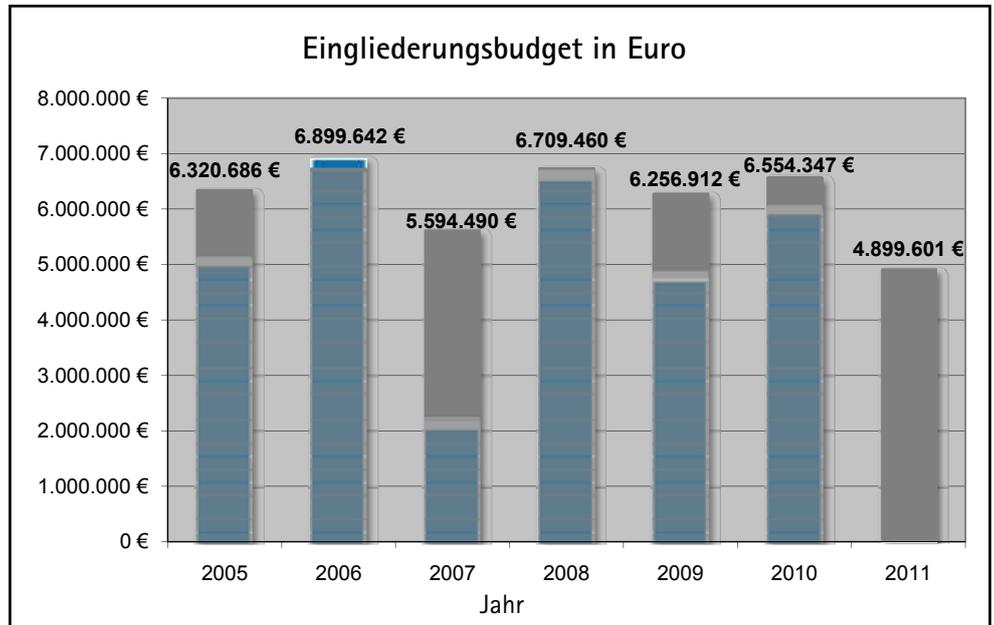
Arbeitslosenquote U25 in NRW – SGB II/III
 (Stand: Dezember 2011)



5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Eingliederungsbudget

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II – Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, so auch dem Kreis Coesfeld, jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Bezieher/innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.



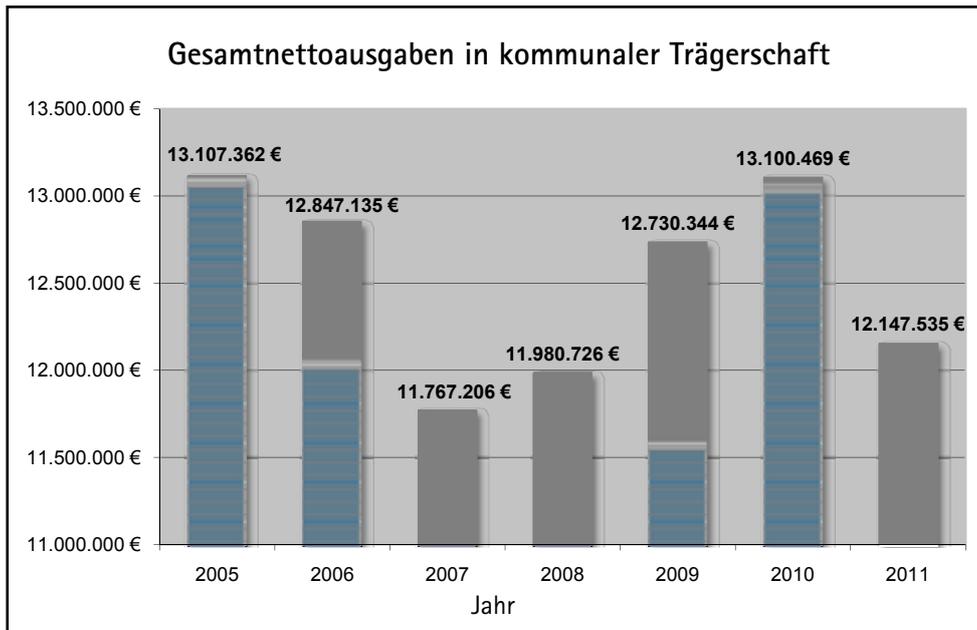
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 geregelt, dass die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach vorheriger Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag zu erfolgen hat. Eine Anpassung der entsprechenden Teilbudgets durch die Verwaltung sei hierbei im Laufe des Jahres nach erfolgter Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz möglich.

Im Jahr 2011 hat der Örtliche Beirat die Aufgaben der Arbeitsmarktkonferenz übernommen.

6. Ausgaben in kommunaler Trägerschaft

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen sowie im Bereich der Sach- und Personalkosten (bezogen auf die Kosten für Unterkunft und Heizung) zu tragen.

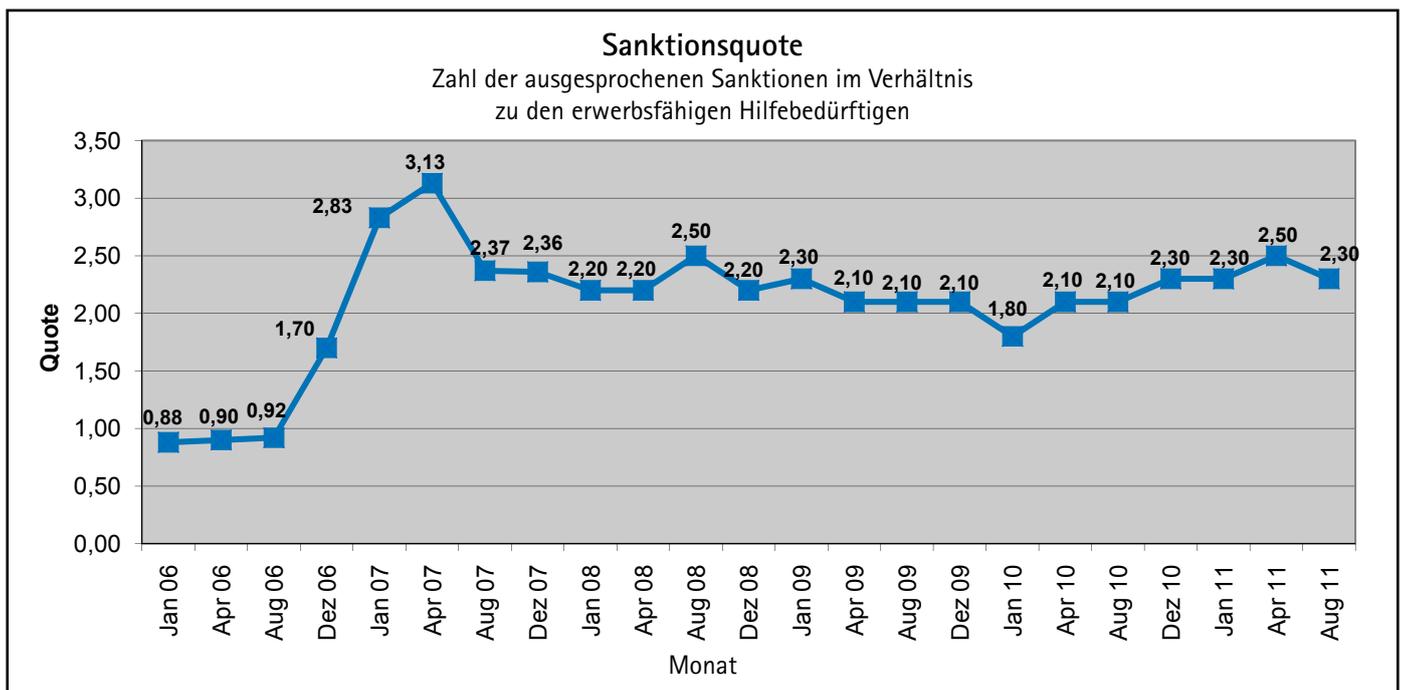
An den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligte sich der Bund im Jahr 2011 mit insgesamt 26,4 % der Nettoaufwendungen. In den Jahren zuvor betrug die Beteiligungsquote des Bundes 29,1 % (2005), 31,2 % (2006 / 2007), 28,6 % (2008), 25,4 % im Jahr 2009 und 23 % im Jahr 2010.



7. Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet u.a., dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte konkrete Schritte zur Behebung der Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach §§ 31 ff. SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich ziehen.

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bzw. die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert. Es sei denn, der oder die Leistungsberechtigte kann für sein bzw. ihr Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.



VII. Benchmarking

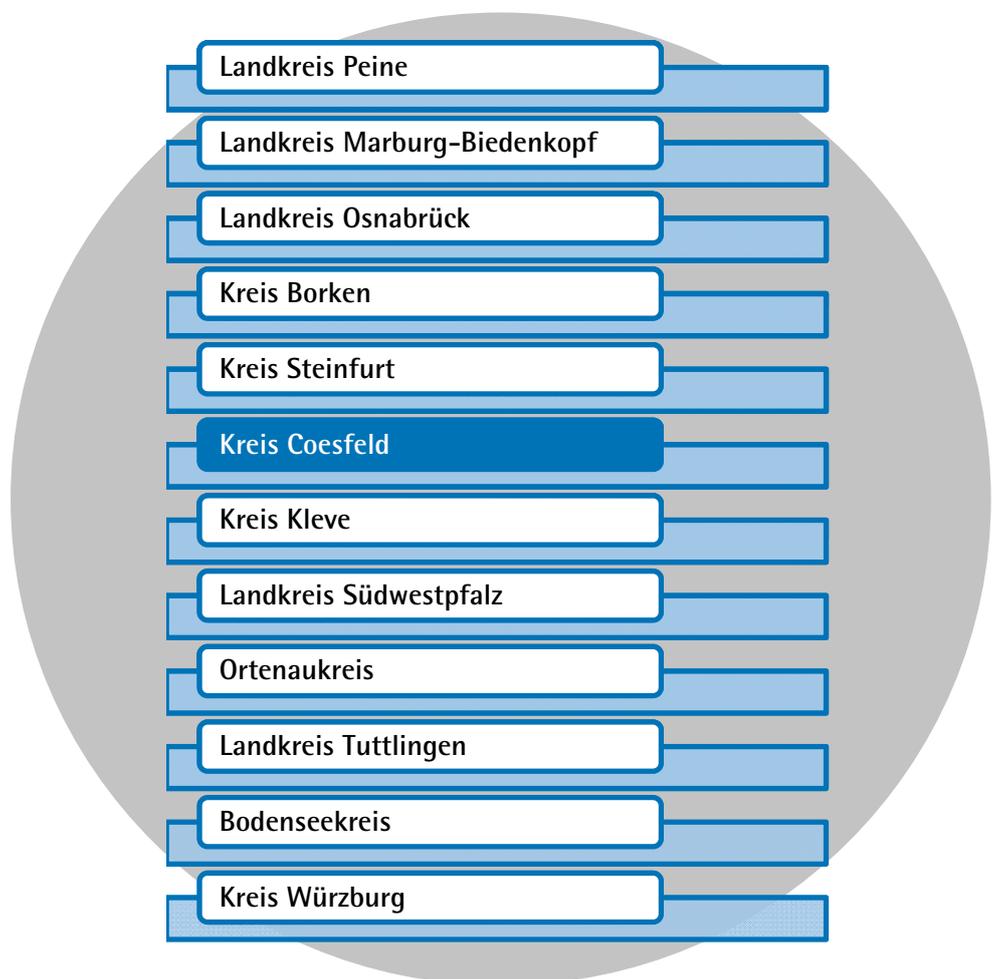
Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen“ bietet den Optionskommunen eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen.

Das zu diesem Zweck erarbeitete und den aktuellen Anforderungen entsprechend regelmäßig angepasste Kennzahlenset ermöglicht einen bundesweiten Vergleich der Optionskommunen untereinander und ist darauf angelegt, Ergebnisse, Strukturen und Prozesse zwischen Organisationen auf der Basis von Kennzahlen ausfindig und im Sinne eines „Lernen vom Besten“ anderen Kommunen zugänglich zu machen. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Das Benchmarking betrachtet dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte; ein Vergleich mit Institutionen außerhalb des Benchmarkings, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II, erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen aktuell noch nicht.

Bundesweit sind sieben Vergleichsringe gebildet worden. Die Aufteilung erfolgte hierbei auf der Grundlage siedlungsstruktureller Kreistypen, wobei auch die SGB II-Quote als weiteres Ordnungskriterium zu Rate gezogen wurde. Auf diese Weise wurden

Mitglieder des Vergleichsringes IV



grundlegende Strukturmerkmale berücksichtigt, aber dennoch eine Vielfalt in den Vergleichsringen erreicht, die die Diskussion lebhaft und interessant macht.

Ein besonderer Schwerpunkt ist der strukturierte Erfahrungsaustausch zwischen den Vergleichsringteilnehmern, insbesondere im Hinblick auf die örtliche Organisation und Eingliederungspraxis. Dabei geht es darum, auf Basis der Kennzahlen Leistungsunterschiede zu identifizieren, plausible Erklärungen hierfür zu finden sowie Voraussetzungen für die Übertragbarkeit der Beispiele zu definieren. Dies ist der Ausgangspunkt für den gemeinsamen Lernprozess und somit für die bundesweite Verbesserung der Leistungserbringung.

Der aktuelle Jahresbericht zum SGB II - Benchmarking der Optionskommunen ist als PDF-Datei über das Jobcenter erhältlich.

Ausblick auf 2012: Benchlearning

Ab dem Jahre 2012 werden 39 weitere Kreise und kreisfreie Städte zugelassene kommunale Träger, so dass sich der bundesweite Vergleich im Benchmarking auf insgesamt 108 Optionsträger erweitert. Dies wird auch zu einer Neugliederung der Vergleichsringe führen.

Maßgeblich für die Zusammenstellung von künftig 10 Vergleichsringen soll nun die SGB II - Quote sein.

Auch soll künftig eine Neuausrichtung auf dem „Benchlearning“ liegen.

Hier erfolgt gemeinsam mit den Beteiligten eine Analyse der Unterschiede. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategie sowie das Ableiten der „Best Practices“. Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Als Ergebnis kann jede Kommune seine Maßnahmen ableiten.

Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden.

„Von Anderen lernen“

VIII. Prüfung - Controlling

1. Innenrevision

Jobcenter des Kreises Coesfeld

Die Prüfung im Jahr 2011 erstreckte sich insbesondere auf Maßnahmeprüfungen und die Verfolgung von Forderungen verschiedenster Art (durch die Fachabteilung). Im Rahmen der begleitenden Prüfung erfolgten außerdem regelmäßig Prüfungen der monatlichen Mittelmeldungen und der Maßnahmeaufrufe (Ausschreibungsverfahren).

Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Im Jahr 2011 erfolgte keine Prüfung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In 2012 werden wieder Prüfungen durchgeführt. Mit den diesbezüglichen Planungen und Vorbereitungen wurde bereits begonnen. Es soll beispielsweise eine Prüfung der gemeldeten Forderungen erfolgen und somit eine direkte Verbindung zur Prüfung beim Jobcenter des Kreises Coesfeld entstehen.

2. Fachaufsicht

Prüfungen / Aufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Hier ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist es daher, festzustellen, ob eine ordnungsgemäße, den Weisungen entsprechende und gleichmäßige, einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Kreisgebietes gewährleistet ist.

Darüber hinaus sollen die Jobcenter bei den Städten und Gemeinden durch die Prüfung Hinweise für ihre künftige Vorgehensweise erhalten.

In 2011 sind alle 11 Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld fachaufsichtlich geprüft worden.

Diese Prüfung bezog sich auf eine Stichprobenprüfung im Rahmen von Schwerpunktthemen.

In 2011 wurden die folgenden Schwerpunktbereiche geprüft:

- Personaleinsatz
- Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme
- Sozialdatenschutz
- Mehrbedarfe
- Vermittlungsbudget
- Einstiegsgeld und Existenzgründerförderung
- berufliche Aktivierung
- Unterhaltsheranziehung

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, festzustellen, in welchen Bereichen Probleme bei den Städten und Gemeinden bestehen. Es können im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung Hinweise gegeben werden, wie die zukünftige Arbeitsweise optimiert werden kann.

3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse bzw. durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss einer jeden Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt bzw. Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt sowohl Einzel- und Gruppenmaßnahmen, als auch arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente ein.

Trägercontrolling

Im Rahmen des Controllings und Abrechnungswesens erfolgt hierbei sowohl eine interne Prüfung der von den Trägern bzw. Arbeitgebern im Rahmen der Berichtspflichten beim Kreis Coesfeld einzureichenden Unterlagen und Nachweise, als auch eine externe Prüfung der Situation und Unterlagen vor Ort.

Um das externe – auch unangemeldete – Trägercontrolling auszubauen, erfolgte 2010 mit einem Stellenanteil von 0,2 VZÄ eine Verstärkung dieses Bereiches.

Im Zuge sowohl der internen als auch externen Prüfungen wurden in 2011 keine Beanstandungen festgestellt, die auch nur in Teilbereichen eine sofortige Beendigung der Maßnahme oder eine Rücknahme der Beauftragung gerechtfertigt hätten. Insbesondere wurden keine Mängel festgestellt, die die grundsätzliche Eignung eines Anbieters als Maßnahmeträger in Frage stellten.

Festgestellte Defizite, Minderleistungen bzw. Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art bzw. Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden in Abstimmung mit den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Bereiche im Rahmen der jeweils folgenden Maßnahmeaufrufe festgelegt bzw. durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv ist festzuhalten, dass alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden und dass seitens der im Kreis Coesfeld installierten Vertretung der Maßnahmeträger (Arbeitskreis berufliche und soziale Integration) der verstärkte Einsatz der Prüfung (intern / extern) ausdrücklich begrüßt worden ist.

Auswertung der Trägerüberprüfung vor Ort

	2011
Art der Prüfung:	
Angemeldete Erstprüfung	6
Unangemeldete Erstprüfung	7
Angemeldete Wiederholungsprüfung	1
Unangemeldete Wiederholungsprüfung	1
Anlass der Prüfung:	
Neustart der Maßnahme	7
Routineprüfung	5
Nachprüfung	0
TN-Beschwerden / Hinweise	1
Hilfeplanung Hinweise	0
Fallmanagement Hinweise	2
Sonstiges	
Ergebnis der Prüfung:	
ohne Beanstandung	4
mit Beanstandung; Unterlagen / Informationen angefordert	7
mit Beanstandung; Folgeprüfung erforderlich	1
mit Beanstandung; bei Ausschreibung beachten	0
Trägergespräch	3
Festgestellte Handlungsbedarfe:	
Räume	0
EDV-Ausstattung	3
Personal - Anzahl	3
Personal - Qualifikation	4
Berichtswesen / Dokumentation	4
sonstiges	3
Inhaltliche Anpassungen:	
Konzeptionell	1

5. Teilnehmerbeschwerdemanagement

Der Kreis Coesfeld arbeitet mit einem standardisierten Verfahren im Bereich des Teilnehmerbeschwerdemanagements. Unter anderem gilt grundlegend, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmern und -teilnehmerinnen ausschließlich schriftlich zur Einleitung eines formellen Verfahrens direkt an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet.

Nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung, ob die Eingabe/Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Rahmen des Maßnahmecontrollings sowie bei künftigen Ausschreibungen berücksichtigt. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmeträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch Fachdienste (bspw. Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer persönlich, fernmündlich oder schriftlich mitgeteilt.

Die Betrachtung der im Jahr 2011 eingereichten Teilnehmerbeschwerden ergab, dass es sich oftmals „nur“ um zwischenmenschliche bzw. kommunikative Probleme zwischen den Teilnehmern/innen und Trägermitarbeitern/innen handelte. Inhaltliche oder organisatorische Defizite bei der Maßnahmenumsetzung konnten in der Regel zeitnah abgestellt werden.

Der Vergleich zwischen der jährlichen Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Zahl der formellen Teilnehmerbeschwerden zeigt auch unter Berücksichtigung einer möglichen Dunkelziffer eine grundsätzliche Zufriedenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den vorgehaltenen Integrationsangeboten und ihrer Umsetzung vor Ort.

6. Rentenversicherung

Bei den Leistungsträgern des Arbeitslosengeldes II muss mindestens alle vier Jahre durch einen Träger der Rentenversicherung die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung geprüft werden. Im Jahr 2011 hat zu diesem Zweck eine solche Prüfung beim Kreis Coesfeld und dessen Kommunen stattgefunden.

7. Krankenversicherung

Der Kreis Coesfeld nimmt als zugelassener kommunaler Träger auch die Aufgabe der Meldung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Arbeitslosengeld II – Bezieher/innen sowie der entsprechenden Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen an die zuständigen Krankenkassen bzw. seit dem 01.01.2009 an den Gesundheitsfonds wahr.

Die Krankenkassen und das Bundesversicherungsamt für Zeiten ab dem 01.01.2009 sind zur Prüfung der Beitragszahlungen für die versicherungspflichtigen Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II berechtigt.

Nachdem im Jahr 2009 die AOK Nord West von diesem Prüfungsrecht Gebrauch gemacht hat, wurden die Städte und Gemeinden im Jahr 2010 stichprobenartig durch die Techniker Krankenkasse geprüft. Im Berichtszeitraum 2011 hat keine Krankenkassenprüfung stattgefunden.

IX. Fazit – Perspektiven

Niedrigste Quote bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Dezember 2011!

Der Kreis Coesfeld konnte im Dezember 2011 mit 1,5 % die bisher niedrigste Arbeitslosenquote bei den Langzeitarbeitslosen seit dem 01.01.2005 für das Kreisgebiet verzeichnen.

Zusätzlich weist der Kreis Coesfeld mit diesem Wert auch erneut die Spitzenposition in ganz Nordrhein-Westfalen auf. Diese positive Entwicklung in 2011 stellt für den Kreis Coesfeld jedoch auch eine besondere Herausforderung für 2012 dar.

Neue Herausforderungen und Chancen!

Prägte in den Jahren 2005 – 2011 der ursprüngliche Wettbewerb der beiden sehr unterschiedlichen SGB II – Grundsicherungsträger (Gemeinsame Einrichtung und Optionskommunen) das Bild auch im Münsterland und Umgebung, so zeigt sich für 2012 hier eine positive Perspektive.

So werden ab dem 01.01.2012 neben der Stadt Münster auch die angrenzenden Kreise Warendorf und Recklinghausen die Grundsicherung für Arbeitsuchende eigenständig in kommunaler Regie als Jobcenter umsetzen. Dieses stellt eine deutliche Chance zur Optimierung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Aktivierung und Integration der SGB II – Leistungsberechtigten sowie der administrativen Umsetzung dar.

Ziel wird es daher auch in 2012 sein, den bundesweiten Erfolg des kommunalen Ansatzes zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt weiter auszubauen.

Um die Umsetzung auch im Kreis Coesfeld in 2012 weiter zu verbessern, wird das neue Jahr von weiteren Herausforderungen geprägt sein. Hierzu gehören u.a.

- die Fortführung der Geschäftsprozesse zur Optimierung der Schnittstellen bei den aktiven Leistungen
- die kreisweite Einführung einer neuen Fachsoftware
- die Erprobung neuer Handlungsansätze bei der Integration in Arbeit
- und insbesondere die Kompensation der deutlichen Reduzierung der SGB II – Eingliederungsmittel.

X. Pressestimmen

Pressemitteilung vom 03. 01.2012 zur Statistik für den Dezember 2011:

>>**Positiver Jahresabschluss bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld**

(...) „Ich freue mich sehr, dass das Jahr 2011 mit der bisher niedrigsten Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld seit Einführung des SGB II am 01.01.2005 abgeschlossen werden konnte“, bewertet Landrat Konrad Püning dieses besondere Ergebnis. (...)<<

Pressemitteilung vom 30.11.2011 zur Statistik für den November 2011:

>>**Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld weiter rückläufig**

(...) „Es ist ein Beleg für den insgesamt gesunden Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld, dass die Arbeitslosenzahlen hier trotz des bevorstehenden Wintereinbruchs weiterhin zurückgehen, bewertet Landrat Konrad Püning die Situation. (...)<<

Pressemitteilung vom 02.11.2011 zur Statistik für den Oktober 2011:

>> **Rückläufige Arbeitslosenwerte im Kreis Coesfeld**

(...) Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass im Oktober fast alle Altersgruppen Rückgänge bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen zu verzeichnen haben.(...) <<

Pressemitteilung vom 29.09.2011 zur Statistik für den September 2011:

>>**Deutlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den jugendlichen Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld**

(...) „Dies zeigt mir einmal mehr, dass es weiterhin gute Rahmenbedingungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld gibt.“<< (Landrat Konrad Püning) (...)

Pressemitteilung vom 31.08.2011 zur Statistik für den August 2011:

>>**Leichter Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den älteren Langzeitarbeitslosen; saisonaler Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit im Kreis Coesfeld**

(...) Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass die stärksten Veränderungen erwartungsgemäß im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit zu verzeichnen sind. (...)<<

Pressemitteilung vom 28.07.2011 zur Statistik für den Juli 2011:

>>**Rückgang der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld**

(...) Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass in der Altersgruppe der Personen über 35 Jahren durch die anziehende Wirtschaft die stärksten Rückgänge zu verzeichnen waren, während sich bei der Altersgruppe unter 25 Jahren saisonbedingt Anstiege abzeichnen.(...)<<

Pressemitteilung vom 30.06.2011 zur Statistik für den Juni 2011:

>>**Leichter Anstieg bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen, aber auch bei den Vermittlungen im Juni**

(...) Landrat Konrad Püning betont in seiner Stellungnahme, dass er weiterhin mit der Gesamtentwicklung des regionalen Arbeitsmarktes zufrieden ist: „Trotz des geringen Anstiegs weist der Kreis Coesfeld unverändert die niedrigste Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen auf.“(...) <<

Pressemitteilung vom 31.05.2011 zur Statistik für den Mai 2011:

>> **Weiter rückläufige Arbeitslosenwerte im Kreis Coesfeld**

(...) Beim Kreis Coesfeld freut man sich, dass es wieder gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosen gegenüber dem Vormonat zu reduzieren. (...) <<

[Pressemitteilung vom 18.04.2011 zur Statistik für den April 2011:](#)

>>Rückläufige Arbeitslosenwerte im Kreis Coesfeld

(...) Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass die stärksten Rückgänge bei den Altersgruppen unter 30 Jahren zu verzeichnen waren. (...)<<

[Pressemitteilung vom 31.03.2011 zur Statistik für den März 2011:](#)

>>Weiterhin gute Arbeitslosenzahlen im Kreis Coesfeld

(...) Auch beim Blick auf den März 2011 freue ich mich über eine verhältnismäßig geringe Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld, betont Landrat Püning in seiner Stellungnahme. (...)<<

[Pressemitteilung vom 01.03.2011 zur Statistik für den Februar 2011:](#)

>>Guter Start ins neue Jahr: Leichter Rückgang bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld!

(...) Ich freue mich, dass es entgegen der sonst üblichen saisonalen Entwicklung in den Wintermonaten gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosen zu reduzieren, betont Landrat Konrad Püning in seiner Stellungnahme.(...)<<

[Pressemitteilung vom 01.02.2011 zur Statistik für den Januar 2011:](#)

>>Saisonaler Anstieg bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen im Kreis Coesfeld

(...) Die Auswertung der Arbeitsmarktdaten ergab, dass der Anstieg der Zahl der Arbeitslosen in allen Altersgruppen festgestellt werden konnte. (...)<<

